BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Justizminister Dr. Franz Klein, Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. Berlin, 1. März 1909. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes.
Von Dr. Julius Landmann-Bern.

Banknotenumlauf in Deutschland, Frankreich und England.
Von Regierungsrat Dr. Ludwig Calligaris-Wien.

Die Notenbanken im Dienste des Staates. (Fortsetzung.)
Von Dr. K. Kimmich-Berlin.

Die Casa di S. Giorgio und ihre Bank. (I.)
Von Professor Dr. Heinrich Sieveking-Zürich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes.

Von Dr. **Julius Landmann**-Bern.

Die bevorstehende Verlängerung des Reichsbankprivilegiums und die damit im Zusammenhange stehende Abänderung des Bankgesetzes warfen seit bald zwei Jahren in einer Reihe beachtenswerter Publikationen ihre Schatten voraus. Der ganze Fragenkomplex wurde zuletzt in den Verhandlungen der Bankenquetekommission von verschiedenen Gesichtspunkten einer Diskussion unterzogen. Die nachstehenden Ausführungen sollen das angesammelte Material einer kursorischen Besprechung unterziehen [1]). Es ergab sich dabei aus der Natur der Sache, dass die der Abhandlung zugrunde liegenden Publikationen nicht im einzelnen besprochen werden konnten; der Verfasser hat vielmehr die Probleme der Bankenquete und die Aufgaben der bevorstehenden Gesetzgebungen nach sachlichen Gesichtspunkten erörtert, und sich im übrigen darauf beschränkt, bei den einzelnen Fragen die Stellungnahme der verschiedenen Publikationen anzudeuten.

Unberücksichtigt blieb in den nachfolgenden Ausführungen die auch in der Enquete nicht zur Diskussion gestellte Frage einer ev. Verstaatlichung der Reichsbank; ebenso wurde in diesem Zusammenhange die für das Problem einer Reform der deutschen Geldverfassung nicht relevante Frage des Umfanges der Partizipation der Anteilseigner am Reingewinne der Reichsbank ausser Betracht gelassen; diese letztere Frage soll in einem besonderen Aufsatz behandelt werden.

Beim Erscheinen des Gesetzentwurfes betr. Aenderung des Bankgesetzes war die nachstehende Abhandlung nahezu abgeschlossen. Der Inhalt des Gesetzentwurfes wird nicht erörtert, da seitens der Redaktion beabsichtigt wird, den Gesetzentwurf selbst zum Gegenstande einer gesonderten Besprechung im Bank-Archiv zu machen.

I.

Das Grundkapital der Reichsbank, das nach Massgabe des Bankgesetzes seit der Begründung des Institutes bis zum Jahre 1900 unverändert 120 Mill. M. betrug, wurde durch die Novelle vom 7. Juni 1899, z. T. im direkten Gegensatze zu den Intentionen des Reichsbank-Direktoriums, um 60 Mill. M. erhöht, wovon 30 Mill. M. zu Ende des Jahres 1900 und die zweiten 30 Mill. M. zu Ende des Jahres 1904 begeben wurden. Gegenwärtig beträgt das Grundkapital des Institutes 180 Mill. M. Hierzu treten weitere 64 814 000 M. Reservefonds, und es belaufen sich demnach die eigenen Mittel auf 244 814 000 M.

Der der Vernehmung der Sachverständigen zugrunde gelegte Fragebogen enthält als Nr. 1 die Frage: Empfiehlt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank?

---

[1]) Zur Besprechung gelangen:
1. Stenographische Berichte der Verhandlungen der Bankenquete-Gesamtkommission, Berlin, 1909 (im Texte stets als Prot. zitiert).
2. Arendt, Die Diskontosätze in Deutschland, Referat, erstattet in der XXXIII Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin, 1908.
3. Bendixen, Das Wesen des Geldes, Leipzig, 1908.
4. Biermer, Die deutsche Geldverfassung, Giessen, 1908.
5. Feiler, Die Probleme der Bankenquete, Jena, 1908.
6. Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrb., XXXI. Bd.
7. Heyman, Reichsbank und Geldverkehr, Berlin, 1908.
8. Leiffmann, Aeusserungen zur Bank-Enquete, Düsseldorf, 1908.
9. Ruppel, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig, 1908.
10. Schumacher, Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform, Schmollers Jahrbuch, XXXII Bd.
11. Steller, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage, Köln, 1908.

ev. in welchem Umfange? Ferner wird nach den Wirkungen einer Kapitalerhöhung auf den Geldmarkt und auf den Bankstatus und nach der Möglichkeit einer dauernden Beeinflussung des Diskontsatzes durch eine solche Massregel gefragt, und die Frage aufgeworfen, ob der Erhöhung des Grundkapitals die Verstärkung des Reservefonds vorzuziehen wäre.

In den Diskussionen, die schon vor Publizierung des Fragebogens über diese Frage begonnen haben, trat ein sehr starkes Auseinanderfallen der Ansichten zutage; die Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank wurde von den einen ebenso nachdrücklich gefordert, als von den anderen die Möglichkeit einer wesentlichen Wirkung einer solchen Massnahme auf den Geldmarkt bestritten wurde. Die letztere Gruppe befand sich dabei insofern im Vorteil, als sie für sich die Autorität des III. deutschen Bankiertages und die Autorität des gewesenen Reichsbankpräsidenten Dr. Koch hatte. Bei der Vernehmung der Sachverständigen hat sich die grosse Anzahl derselben direkt gegen eine Vermehrung des Grundkapitals ausgesprochen, während in den Verhandlungen der Mitglieder der Gesamtkommission eigentlich niemand direkt gegen eine Erhöhung sprach, die meisten Mitglieder vielmehr sich dieser Frage gegenüber ziemlich gleichgültig verhielten, einzelne (so z. B. die Herren Ströll und Kämpf, um nur diejenigen Mitglieder zu nennen, die grundsätzlich auf dem Boden der heutigen Bankverfassung stehen) sich sogar direkt für eine Erhöhung einsetzten.

Es ist bekannt, dass der gewesene Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Exz. Dr. Koch, Gegner jeder weiteren Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank war. Die Jubiläumsdenkschrift der Reichsbank, die diese Auffassung wohl in offiziellerer Weise wiedergibt als Kochs private Publikationen, spricht sich darüber wie folgt aus (S. 215): „Die Erhöhung des Kapitals einer Notenbank schafft keine neuen Umlaufsmittel, sondern überträgt nur Bargeld aus dem freien Verkehr in die Bankkassen; dadurch erfahren die im freien Verkehr befindlichen Umlaufsmittel zunächst eine Verminderung, die durch eine gesteigerte Inanspruchnahme der Bank wieder ausgeglichen werden muss.“ Die wohlbegründete Autorität Kochs und seine hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der Reichsbank und um die Abwehr aller Vorstösse gegen die Reichsgoldwährung führten nun dazu, dass in Kreisen, die sich selbst gerne als „reichsbank- und währungstreu“ bezeichnen, Mode geworden ist, über die Forderung einer Kapitalerhöhung der Reichsbank nur mit ironischer Ueberlegenheit zu sprechen. Typisch hierfür ist z. B. die Haltung von Biermer (a. a. O., S. 43), der in der vorgeschlagenen Vermehrung der eigenen Mittel der Reichsbank nur „eine komische Verwechslung der Notenbanken mit den Grossbanken“ zu sehen vermag und ex cathedra „die guten Leute“, die eine solche Vermehrung vorschlagen, darüber belehrt, dass die wichtigsten Betriebsmittel einer Notenbank in Noten und fremden Geldern, nicht aber in den eigenen Mitteln bestehen.

Der Gedankengang, der dieser ablehnenden Haltung zugrunde liegt, ist am klarsten bei Feiler (a. a. O., S. 16) wie folgt zusammengefasst:

„Die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank . . ist ein solches Mittel (ist ein Mittel zur Stärkung der Situation der Reichsbank) nicht; nur noch „minder Kundige“, wie Präsident Koch einmal mit trefflichem Sarkasmus gesagt hat, können erwarten, dass durch Ausgabe neuer Reichsbankanteile die entsprechende Summe Gold in die Reichsbank gezogen werden könnte. Das Kapital, das die neue Emission aufzunehmen hätte, liegt ja nicht nutzlos bereit; es muss genau so aus anderen Anlagen herausgezogen oder von anderen, geplanten Verwendungen abgezogen werden, wie alle übrigen Emissionen; eine Kapitalerhöhung der Reichsbank ist also genau so eine Inanspruchnahme des allgemeinen Kapitalmarkts wie die Aktienausgabe eines Industrieunternehmens, die Anleihe eines Staates usw. Nur mit dem einen Unterschiede: alle sonstigen Emittenten erhalten das Geld für ihre Emissionen wirklich — die Reichsbank bekommt es nur, um es auf anderem Wege wieder herauszugeben. Denn da alle Kreditansprüche des Landes bei ihr zusammenlaufen, so würde im Effekt sie selbst es sein, die das Kapital für ihre neuen Anteile durch vermehrte Diskontierung von Wechseln oder durch Herauszahlung von Giroguthaben bereitzustellen hätte . . . Nur wenn das Ausland einen grösseren Teil der Anteile übernähme, könnte die Kapitalerhöhung wirklich zu einer sofortigen Vermehrung des Barbestandes führen. Aber das ist weder zu erwarten noch zu wünschen, zumal wir ja von Jahr zu Jahr einen Teil des Geldes durch die Dividenden bereits wieder verlieren würden.“

Diese Argumentation wäre richtig, wenn tatsächlich bei den Vertretern des Gedankens einer Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank die Absicht bestünde, „eine entsprechende Summe Gold in die Reichsbank zu ziehen“, oder auch nur die Absicht, auf diesem Wege „eine Erhöhung der Barbestände herbeizuführen.“ Dies wird aber auch gar nicht behauptet. Worum es sich in erster Linie handelt, ist: einen der Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank entsprechenden Teil der deutschen Kapitalneubildung der dauernden Investierung zu entziehen und in Form von Betriebskapital liquid zu erhalten. Wenn von den Vertretern einer Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank als von „minder Kundigen“ gesprochen wird, so muss mit gleichem Rechte gesagt werden, dass die Argumentation derjenigen, die jede Wirkung einer Kapitalerhöhung auf den Status der Reichsbank und auf den Geldmarkt bestreiten, auf der Oberfläche haften bleibt.

Es ist zunächst nicht richtig, dass jede Inanspruchnahme des Geldmarktes notwendigerweise eine entsprechende Inanspruchnahme der Reichsbank nach sich ziehen muss. Es kommt auf den Zeitpunkt dieser Inanspruchnahme an und zweifellos ist eine erfolgreiche Inanspruchnahme der Mittel des offenen Marktes möglich. Wer dies bestreitet, der muss auch die Tatsache der Kapitalneubildung bestreiten und der Meinung sein, dass sämtliche deutsche Emissionen nicht aus dem Reservoir des neu produzierten Kapitals, sondern auf Kredit erfolgen. Und wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, dass das Kapital, das die neuen Anteile aufzunehmen hätte, vielleicht von anderen geplanten Verwendungen abgezogen werden müsste, so ist damit noch nicht der Beweis erbracht, dass diese anderen Verwendungen nun ihrerseits gerade auf dem deutschen Geldmarkte ihre Befriedigung finden müssen. Wenn der Kapitalist, der vielleicht rumänische Rente kaufen, oder auf die neue Russenanleihe zeichnen wollte, statt dessen Reichsbankanteile erwirbt, so bewirkt dies lediglich eine Verschiebung der inneren Struktur, nicht aber eine Vermehrung der deutschen Placements.

Wie Heiligenstadt (a. a. O. S. 88 und Prot. S. 23) mit Recht betont, kommt es bei einer Kapitalerhöhung der Reichsbank in der Hauptsache nur darauf an, dass das erforderliche Kapital überhaupt vorhanden ist; dass es zu seiner Uebertragung in den Besitz der Bank für kurze Zeit die Geldform annehmen muss, ist eine Tatsache von sekundärer Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, ob vorübergehend der Reichsbank gelegentlich einer Kapitalerhöhung mehr oder weniger Wechsel zur Diskontierung eingereicht werden, sondern es kommt darauf an, wie sich die Verhältnisse auf die Dauer ge-

stalten. Eine dauernde Vermehrung des Portefeuilles der Reichsbank infolge einer Kapitalerhöhung ist aber deshalb schon unmöglich, weil die Reichsbank doch keinesfalls gleichzeitig mit der Kapitalerhöhung auch eine allgemeine Erhöhung der Kredittaxationen vornehmen würde und die in Anspruch genommenen Kredite folglich allmählich abgezahlt werden müssten.

In der Enquetekommission (Prot. S. 16) hat Fischel die Auffassung vertreten, eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank um z. B. 200 Mill. M. müsste (lässt man der Einfachheit wegen die Lombardkredite zur Seite) das Portefeuille dauernd um 200 Mill. M. erhöhen. Diese Auffassung ist ganz gewiss unhaltbar. Wenn seitens der Gegner einer Kapitalerhöhung immer wieder die Autorität Kochs ins Treffen geführt wird, so darf hier wohl die Autorität Helfferichs zur Hilfe gerufen werden, der die Frage auch von diesem Gesichtspunkte untersucht hat (Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes S. 77 ff.) und dabei zum Resultate gelangt ist, dass selbst im ungünstigen Falle, d. h. selbst wenn die Reichsbank das ganze für die Placierung ihrer neuen Anteile nötige Kapital im Wege erhöhter Diskonteinreichungen selbst hergeben müsste, für die Dauer eine Besserung ihres Status eintreten würde. In einem solchen Falle würde der Vermehrung der eigenen Mittel auf der Passivseite des Ausweises eine entsprechende Vermehrung der Wechsel- und Lombardanlage auf der Aktivseite entsprechen, während auf der Aktivseite der Barvorrat, auf der Passivseite die Notenzirkulation und die Girogelder unverändert blieben. Zunächst würde also dadurch eine Besserung der Liquidität des Status erzielt werden, indem die Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Barschaft und Wechsel eine Stärkung erfahren würde. Eine Erhöhung des Wechsel- und Lombardbestandes muss aber im Resultate zu einer entsprechenden Verstärkung des durchschnittlichen täglichen Rückflusses an Barschaft und Noten aus fällig werdenden Wechseln und Lombardvorschüssen führen, und es ist klar, dass das Verhältnis dieses Rückflusses zu der Gesamtsumme der metallisch nicht gedeckten Verbindlichkeiten (die, wie vorstehend erwiesen, keine Erhöhung erfahren haben) von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Status des Institutes ist. Diese Auffassung Helfferichs wird durch einen hervorragenden praktischen Volkswirt, Bankdirektor Ströll, bestätigt, der (Prot. S. 5) die Behauptung, dass eine Erhöhung des Grundkapitals keine Kräftigung des Status nach sich ziehen würde, als übertrieben und über das Ziel hinausschiessend zurückweist. Jede Bank wird, wenn zu ihrem bisherigen eigenen Kapital noch weiteres hinzugefügt wird, kräftiger und potenter.

Seitens der Gegner einer Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank wird als weiteres Argument die gewiss nicht a limine zurückzuweisende Ansicht angeführt, dass eine Notenbank das Grundkapital nur als Garantiefonds, nicht aber als Betriebsfonds braucht. Beweis hierfür ist die Banque de France und Bank of England, die beide ihre eigenen Mittel immobilisiert haben und als Betriebsmittel für das eigentliche Geschäft nur Noten und fremde Gelder verwenden[2]). Darauf ist zunächst zu erwidern, dass, wie in so vielen Fällen, so auch hier ein Vergleich mit dem Auslande nicht ohne weiteres zulässig ist. Schon die blosse Tatsache, dass die Bank of England bloss 7 Filialen besitzt, die Reichsbank dagegen mit rund 500 Bankstellen auf dem ganzen Gebiete des Deutschen Reiches vertreten ist, dürfte genügen, um derartigen Vergleichen gegenüber eine gewisse Reserve zu rechtfertigen. Die ganze Geschäftsart der Reichsbank ist von derjenigen der Bank of England völlig verschieden.

Ueberdies geht aber diese Argumentation von falschen Voraussetzungen aus. Die Banque de France und die Bank of England haben ihr ganzes Grundkapital festgelegt und können es folglich in ihrem regulären Bankgeschäft nicht als Betriebsfonds verwenden; kann dies aber etwa die Reichsbank?

Vor allem ist zu berücksichtigen, dass von den eigenen Mitteln der Reichsbank rund 60 Mill. M. in Grundstücken und Gebäuden investiert sind. Diese Investierungen haben die natürliche Tendenz, weiter anzusteigen, und deren Betrag muss vor allen Dingen von den eigenen Mitteln in Abzug gebracht werden. Denn freilich kann man mit Noten bauen, aber man kann Noten nicht mit Liegenschaften einlösen.

Fragen wir aber, ob der nach Abzug dieser 60 Mill. M. noch verbleibende Rest der eigenen Mittel einen entsprechend grossen Gegenposten derjenigen Aktiva darstellt, die zur Deckung der Noten und der Girogelder nicht verwendet werden dürfen, so müssen wir diese Frage entschieden verneinend beantworten. Wer den ausländischen Notenbanken, die ihr Kapital dauernd in Anleihen an den Staat immobilisiert haben, die Reichsbank mit ihrem intakt gebliebenen Grundkapital gegenüberstellt, übersieht dabei die Tatsache, dass die Reichsbank häufig, in letzten Jahren fast dauernd, in erheblichem Masse durch Diskontierung von Schatzscheinen des Reiches einen Teil ihrer Mittel ebenfalls dem regulären Notenbankgeschäft entfremden muss. Wenn im Durchschnitte des Jahres 1908 die Kapitalanlage der Reichsbank in Schatzanweisungen 146 Mill. M. betrug, so sieht dies einer Festlegung des Grundkapitals in Anleihen an den Staat verzweifelt ähnlich. Die Sachlage wird nur noch bedenklicher, dass es sich dabei um eine sehr starken Schwankungen unterliegende Grösse handelt; stieg doch der Betrag dieser Anlage z. B. am 31. Dezember 1906 bis auf 255 Mill. M. und am 31. Dezember 1908 bis auf 383 Mill. M.

Der oberste Grundsatz der innern Banökonomie, dass nämlich kurzfälligen Schulden liquide Forderungen gegenüberstehen müssen, und dass nur die an eine mehr oder weniger lange Kündigungsfrist gebundenen fremden Gelder mehr oder weniger immobilisiert werden dürfen, bedeutet, auf den Geschäftsbetrieb einer zentralen Notenbank angewendet, nichts anderes, als dass eine solche den Gegenwert der Notenzirkulation und der sonstigen kurzfälligen Schulden, insbesondere der Girogelder, sofern dieselben nicht metallisch gedeckt sind, in Wechseln auszuweisen hat, während, der Regel nach, das Aktienkapital im Lombardgeschäft zu arbeiten hat und der Reservefonds den Immobiliarbesitz decken soll; der den Immobiliarbesitz übersteigende Teil des Reservefonds mag in Effekten seine Anlage finden, ebenso der die Lombardanlage übersteigende Teil des Grundkapitals, während die an eine Kündigungsfrist gebundenen fremden Gelder zweckmässiger Weise eher im Diskont- und Lombardgeschäft als in Effekten anzulegen sind. Die Auffassung,

---

[2]) Die Banque de France hat ein Grundkapital von 190,5 Mill. Fr. (182,5 + 8 Mill. Fr.) und einen Reservefonds von 34,5 Mill. Fr., zusammen rund 225 Mill. Fr. eigene Mittel, wogegen 290 Mill. Fr. teils in immobilisierten Renten, teils in einem festen Vorschuss an den Staat festgelegt sind, also rund 65 Mill. Fr. mehr als die eigenen Mittel betragen. Die Bank of England verfügt über ein Grundkapital von $14^1/_2$ Mill. Pf. St. und 3 Mill. Pf. St. Reservefonds; dagegen beträgt die alte Schuld des Staates 11 Mill. Pf. St. und überdies dürfen die bei der Emissionsabteilung als Deckung des Notenkontingentes liegenden rund $7^1/_2$ Mill. Pf. St. nicht herausgegeben werden und stehen dem banking departement nicht zur Verfügung, so dass im Resultate den eigenen Mitteln von zusammen $17^1/_2$ Mill. Pf St. teils unkündbare Schulden, teils festgelegte Konsols im Betrage von $18^1/_2$ Mill. Pf. St. gegenüberstehen.

als könnten Lombardvorschüsse oder gar die Effektenanlage zur Deckung der Girogelder dienen, wird selbst in den der Reichsbank nahestehenden Kreisen bestritten[3]). Mit vollem Recht verlangt z. B. das niederländische Bankgesetz in gleicherweise wie für die Notenausgabe auch für die Giroschulden eine 40prozentige Metalldeckung, wenn auch m. E. dieser Regelung diejenige des schweizerischen Bankgesetzes vorzuziehen ist, das die Frage der Metalldeckung der Giroguthaben völlig dem freien Ermessen der Bankverwaltung überlässt, dagegen die vom Gesichtspunkte der Liquidität des Status durchaus korrekte Forderung aufstellt, dass in gleicher Weise wie die Notenzirkulation auch der Gesamtbetrag der kurzfälligen Schulden, soweit er nicht metallisch gedeckt ist, durch Diskontwechsel zu decken ist.

Fragen wir nun, inwieweit bei der gegenwärtigen Höhe der eigenen Mittel der Reichsbank und bei dem seit Jahren anhaltenden Umfange der Anforderungen des Reichsschatzamtes der Reichsbankstatus diesen Anforderungen korrekter Bankpolitik entspricht, so gelangen wir leider zum Resultate, dass die Reichsbankverwaltung diesen Anforderungen nicht entsprechen kann. Es ist hierfür nicht notwendig (was ein billiges Vergnügen wäre) gerade einen Ausweis mit 383 Mill. M. Kapitalanlage in Schatzanweisungen heranzuziehen. Es genügt hierfür schon eine Situation wie diejenige vom 7. Oktober 1907 mit bloss 176 Mill. M. Wertschriftenanlage. Der Ausweis von diesem Tage gibt folgende Zahlen an:

Aktiva.	
Barbestand	843 989 000 M.
Wechsel	1 319 091 000 „
Lombardforderungen	123 917 000 „
Wertschriften	176 394 000 „
Sonstige Aktiva	96 227 000 „

Passiva.	
Grundkapital	180 000 000 M.
Reservefonds	64 814 000 „
Notenumlauf	1 712 145 000 „
Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	540 855 000 „
Sonstige Passiva	61 804 000 „

Gruppieren wir nun diese Zahlen, so erhalten wir:

Eigene Gelder	244 814 000 M.	
Sonstige (nicht täglich fällige) Passiva	61 804 000 „	
Zusammen nicht sofort fällige Verbindlichkeiten		306 618 000 M.
Lombardforderungen	123 917 000 M.	
Wertschriften	176 394 000 „	
Sonstige (nicht liquide) Aktiva	96 227 000 „	
Zusammen nicht liquide Anlagen		396 538 000 „
Ueberschuss der nicht liquiden Anlagen		**89 920 000 M.**

Dagegen auf der anderen Seite:

Notenumlauf	1 712 145 000 M.	
Abzüglich Bardeckung	843 989 000 „	
Bar nicht gedeckte Noten	868 156 000 „	
Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	540 855 000 M.	
Zusammen täglich fällige Verbindlichkeiten		1 409 011 000 M.
Wechselportefeuille		1 319 091 000 „
Manko an bankmässiger Deckung, wie oben		**89 920 000 M.**

Es waren also an jenem Tage rund 90 Mill. M. an Noten und Girogeldern in Wertschriften angelegt und um genau diesen Betrag mehr hätte die Reichsbank dem Wechselmarkte zur Verfügung stellen können, wenn ihre eigenen Mittel hinlänglich gross gewesen wären, um den an das Institut herantretenden Bedarf des Reiches zu decken.

Es soll nicht in diesem Zusammenhange erörtert werden, ob es dem Geiste des Bankgesetzes und der wirtschaftlichen Aufgabe der Reichsbank entspricht, dass sie gehalten wird, dem Reiche Betriebskapitalien zur Verfügung zu stellen, ob es vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus gebilligt werden kann, dass das Reich durch Begebung von Schatzscheinen an die Reichsbank z. B. zum Jahreswechsel 1906/07 bei einem Reichsbankdiskont von 7 pCt. rund 260 Mill. M. an liquiden Betriebsmitteln der deutschen Volkswirtschaft entzogen hat. Hier kann nichts durch die Erwägung geändert werden, dass der Staat, der Schatzanweisungen drucken lässt, diese zur Reichsbank trägt, und sie dort, da die eigenen Mittel des Institutes hierfür nicht ausreichen, durch ungedeckte Noten diskontieren lässt, im Grunde nicht anders handelt, als wenn er selbst die Notenpresse in Bewegung setzen würde. Hier kann lediglich auf die Tatsache hingewiesen werden, dass solche Anforderungen an die Reichsbank herantreten, dass die Reichsbank ihnen nachkommen muss, und dass der bisherige Verlauf der Verhandlungen über die neueste Reichsfinanzreform die Hoffnung auf ein baldiges Aufhören dieses Zustandes nicht rechtfertigen würde. Bei dieser Sachlage erscheint die Forderung nach einer Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank nicht allein vom theoretischen Gesichtspunkte der Liquidität des Bankstatus begründet, sondern auch vom Gesichtspunkte der Schonung des Betriebskapitals der deutschen Volkswirtschaft gerechtfertigt.

Gegenüber diesem Gesichtspunkte, den u. a. auch Schumacher (a. a. O. S. 123) überzeugend vertreten hat, rücken die anderen doch wohl mehr oder weniger in den Hintergrund. Gänzlich ohne Gewicht ist das häufig angeführte Argument der äusseren Wirkung und die Forderung, es sollte die Reichsbank auch durch ein grösseres Aktienkapital, als dasjenige irgendeiner anderen deutschen Aktienbank, ihre dominierende Stellung in der deutschen Kreditorganisation zum Ausdruck bringen; hier ist ohne weiteres (Ströll, Prot. S. 5) zuzugeben, dass die Machtstellung und die Tragkraft der Reichsbank sich nach anderen Faktoren bestimmen als nach demjenigen des Grundkapitals.

II.

Nach der Frage über die Zweckmässigkeit einer Erhöhung des Grundkapitals wurde den Sachverständigen die Frage gestellt, ob es sich empfehle, das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank zu erhöhen; als Unterfrage wurde angefügt: lässt sich annehmen, dass eine solche Erhöhung die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflusst?

[3]) Vgl. z. B. Arnold, Die Bedeutung der Girogelder für die Bankpolitik, Bank-Archiv, VI. Jahrgang, S. 56: „Zwischen Noten- und Girogeldern kann man keinen grossen Unterschied machen, da die Depotschuld wie die Notenschuld auf Verlangen in Gold zu erfüllen ist. Die Abhebung der Giroguthaben erfolgt regelmässig sowohl in Metall wie in Noten; verlangt der Girogläubiger Metall, so wird die Notendeckung genau so verschlechtert wie bei der Einreichung von Noten zur baren Einlösung; verlangt er Noten, so muss das, was dadurch an Depositendeckung frei wird, der Notendeckung zugeführt werden." Es ist ein ganz richtiges Bild, wenn ein französischer Schriftsteller die Giroguthaben als émission différée, hinausgeschobene Notenausgabe, bezeichnet.

Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank belief sich seit dem Inkrafttreten der Novelle von 1899 auf 450 Mill. M. und ist bis Ende des Jahres 1907 auf 472 829 000 M. gestiegen; um diesen Betrag kann normaliter der Notenumlauf die Höhe des Barbestandes überschreiten. Bei Ueberschreitung des Kontingents hat die Reichsbank eine Steuer von 5 pCt (5--48 pCt. von der wöchentlichen Ueberschreitung) an die Reichskasse abzuführen.

Trotz der durch die Novelle von 1899 bewirkten Erhöhung des Kontingents ist die Reichsbank nie häufiger notensteuerpflichtig geworden, als gerade in den Jahren 1900—1907. Die nachstehende kleine Zusammenstellung wird dies am deutlichsten veranschaulichen.

	Zahl der Kontingents-überschreitungen	Gesamtsumme der Ueberschreitungen	Betrag der bezahlten Notensteuer	Maximum der Ueberschreitung
	in runden tausend Mark			
1876—1880[4])	—	—	—	—
1881—1885[4])	1	18 559	19	82 679
1886—1890[4])	2	119 154	122	109 478
1891—1895[4])	1	50 719	58	148 283
1896—1900[4])	14	1 616 855	1 705	371 283
1901—1905[4])	6	845 879	881	450 288
1906	17	3 537 485	3 692	505 340
1907	25	5 376 680	5 601	625 974

Das System der indirekten Kontingentierung der Notenausgabe, das historisch als Reaktion gegen die Missstände im deutschen Zettelbankwesen vor dessen reichsgesetzlicher Regelung und als Ausdruck der blinden Bewunderung englischer Institutionen, die die deutsche wirtschaftspolitische Gesetzgebung der ersten Hälfte der 70er Jahre charakterisiert, aufzufassen ist, stand von Anfang an nicht bloss in keiner organischen Beziehung, sondern direkt in einem Widerspruche zum System des Reichsbankgesetzes[5]).

Das Reichsbankgesetz basiert auf dem Prinzip der bankmässigen Notendeckung. Dieses allein genügt, um die Solidität der Notenemissionspolitik zu sichern. Da die Reichsbank den ganzen Gegenwert ihres Notenumlaufes, sofern derselbe nicht metallisch gedeckt ist, in Diskontwechseln auszuweisen verpflichtet ist, zur Diskontierung bei der Reichsbank aber, wenigstens im Prinzip, nur wirklichen Handelsoperationen entstammende Wechsel zugelassen werden, so ist damit organisch die Inflationsgefahr ausgeschaltet: denn die Bemessung der Höhe des metallisch nicht gedeckten Notenumlaufes ist damit der Willkür der Reichsbank entzogen und richtet sich ausschliesslich nach dem im Umfange der Wechseleinreichungen zum Ausdruck kommenden Bedürfnisse des Verkehrs. Die Argumente, die gegen das System der indirekten Kontingentierung vorgebracht werden können, sind überzeugend bei Helfferich (Schanz' Finanzarchiv, 1896, S. 520 ff.) zusammengefasst worden. Schanz selbst gibt mit Recht seine Meinung dahin ab, dass in der Verpflichtuug der Bank, ihre Noten nur zu wirklich bankmässigen Anlagen zu verwenden, verbunden mit der Verpflichtung der teilweisen Bardeckung, die wirksamste Beschränkung der Notenmenge liegt, da die Menge der guten kurzfristigen Anlagen eine begrenzte ist.

Die Aufstellung eines irgendwie gearteten Kontingentes, sei es nach dem System der direkten, sei es nach dem der indirekten Kontingentierung, ist mit dem System der bankmässigen Notendeckung logisch nicht zu vereinbaren. Die Kontingentierung ist nötig bei dem System der Peelschen Bankakte, denn der sog. „ungedeckte Notenumlauf" der Bank von England ist tatsächlich ungedeckt; es sind dies Noten, die nicht bloss keine Metalldeckung, sondern überhaupt keine realisierbare Deckung haben, und deren Umlauf folglich notwendigerweise limitiert werden musste. Anders in Deutschland. Es ist eine mit der englischen Theorie von Deutschland übernommene, aber im Grunde durchaus unzutreffende Ausdrucksweise, wenn von einem „ungedeckten Notenumlauf" der Reichsbank gesprochen wird. Es gibt keine „gedeckten" und „ungedeckten" Reichsbanknoten, sondern der ganze Reichsbanknotenumlauf ist in gleicher Weise gedeckt, nämlich zu mindestens $^1/_3$ durch Barschaft und darüber hinaus durch spätestens innerhalb 90 Tagen fällig werdende Handelswechsel[6]). Ist dem aber so, dann lässt sich für eine andere Limitierung des Bank-

[4]) Die Angaben für die Jahre 1876—1905 geben nicht die Gesamtsummen der angeführten Jahrfünfte, sondern den Jahresdurchschnitt je eines Jahrfünfts wieder. Dieser Weg wurde im Interesse der Vergleichbarkeit mit den Jahren 1906 und 1907 gewählt.

[5]) Bamberger, der für die Werdensgeschichte des deutschen Bankgesetzes wirklich als klassischer Zeuge angerufen werden darf, berichtet in einem Privatbrief an Karl Helfferich: „Die Entstehungsgeschichte der Notensteuer ist die: Ursprünglich schwebte Michaelis, der den Entwurf gemacht hatte, natürlich das Peelsche System vor. Da er aber zu einsichtig war, um dessen Gefahren zu übersehen, wollte er es nicht nachahmen. Andererseits lastete die Erinnerung an den Missbrauch, welchen die kleinen Banken der Raubstaaten von der Notenpresse gemacht hatten, noch so auf den Ideen, dass die Beseitigung jeder Schranke Schrecken erregte . . . . . So erfand Michaelis sinnreich die Notensteuer. Ich war . . . . dagegen und wollte, wie bei der französischen Bank, die Notengrenze resp. Diskontbewegung dem vernünftigen Selbsterhaltungstrieb der Bankleitung überlassen. Aber die Tugendbolde der Kommission, an deren Spitze Lasker stand, und die im stillen Banken und Börsen als Räuberhöhlen ansahen, schlugen sich auf die Seite von Michaelis . . . . So wurde ich nach heftigem Kampf in der Kommission überstimmt. Ich war darüber so unwillig, dass ich anfangs verweigerte, die Berichterstattung zu übernehmen . . . . . . Es ist immer dieselbe misstrauische Unwissenheit in Sachen von Handel und Verkehr, mit der man es zu tun hat." Wer wollte bestreiten, dass anlässlich der letzten öffentlichen Diskussionen über die Frage einer ev. Beseitigung des Notenkontingents dieselbe „misstrauische Unwissenheit" mit starkem Nachdrucke zur Geltung gekommen ist?

[6]) Dieser grundlegende Unterschied zwischen der Fundierung der deutschen und derjenigen der englischen Note, auf den zuletzt Schumacher (a. a. O. S. 72 ff.) deutlich hingewiesen hat, wird in Deutschland in Theorie und Praxis häufig übersehen. Man sollte nie übersehen, dass es in England 1. metallisch vollgedeckte Noten in unlimitierter Höhe gibt; 2. 7 434 900 Lstrl. Noten, die durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt sind und 3. wirklich gänzlich ungedeckte Noten im Betrage von 11 015 100 Lstrl. Die enge Verbindung zwischen Banknotenumlauf und Wechselportefeuille fehlt in England fast gänzlich. Schon zu Anfang der 70er Jahre bestand das Portefeuille der Bank von England („other securities") nur zu einem Drittel aus Wechseln, während der Rest auf angekaufte Wertpapiere und Lombardvorschüsse entfiel. Im Jahre 1875 betrug der Anteil der Wechsel an dieser Anlage nicht einmal mehr als ein Viertel. Seither sind über die Zusammensetzung der „other securities" überhaupt keine authentischen Angaben mehr gemacht worden, woraus wohl der Schluss gezogen werden darf, dass die Bank heute damit noch weniger als 1875 Staat machen könnte. — Bei dieser Sachlage ist es wirklich erstaunlich, wenn ein so guter Kenner der Verhältnisse in beiden Ländern wie Kämpf dazu kommen kann, ohne weiteres den ungedeckten Notenumlauf in England und den „Betrag der ungedeckten Noten" in Deutschland in einen Zusammenhang miteinander zu bringen (Prot. S. 44). Noch erstaunlicher ist es, wenn Fischel (Prot. S. 44) behaupten kann: „Würden wir das Kontingent fallen lassen, so würde nur die Beschränkung der Dritteldeckung übrig bleiben", ohne zu berücksichtigen, dass neben dieser Beschränkung noch eine weitere, im Grunde viel wesentlichere übrig bliebe: nämlich die Verpflichtung, einen dem metallisch nicht gedeckten Teile des Notenumlaufes genau entsprechenden Betrag in kurzfristigen Handelswechseln auszuweisen. — Es soll an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden, ob und inwiefern die bis vor kurzem noch gehandhabte in den weitesten Kreisen scharf angefochtene Portefeuillepolitik der Reichsbank (Dauerwechsel) Auffassungen wie diejenigen Fischels rechtfertigt.

notenumlaufes als diejenige durch die im Wechselverkehr zum Ausdruck kommende Intensität des Verkehrsbedürfnisses kein stichhaltiger Grund vorbringen. Es ist kein Grund einzusehen, warum bei einem Barvorrat von sagen wir 947 Mill. M. (Durchschnitt des Jahres 1907) ein Notenumlauf von 1 420 Mill. M. zulässig, ein über diese Summe aber hinausgehender nicht mehr zulässig sein sollte. Entweder sind Warenwechsel nach dem Prinzip der bankmässigen Deckung geeignet, in Verbindung mit dem Barvorrat Träger der Banknotenemission zu sein, dann sind sie es unbeschränkt und es ist dem Notenumlauf keine andere Grenze zu setzen als die aus dem Barvorrate in Verbindung mit dem Wechselangebote sich ergebende; oder sie sind hierfür nicht geeignet, dann wäre aber die logische Konsequenz nicht eine Kontingentierung des Notenumlaufs, sondern eine Umkehr zum englischen currency principle.

Bei Erlass des Reichsbankgesetzes ging eingestandenermassen der Wille des Gesetzgebers dahin, durch Kontingentierung des metallisch nicht gedeckten Notenumlaufs einer übermässigen Ausgabe von Banknoten vorzubeugen; es war die Absicht des Gesetzgebers, durch Erhebung einer 5 prozentigen Steuer vom Betrage der das Kontingent überschreitenden Notenzirkulation die Reichsbank zu zwingen, ihrerseits den Diskontsatz auf über 5 pCt. zu erhöhen und so die Rückströmung der Noten an die Bankkassen und damit die Reduktion des Notenumlaufes zu beschleunigen. Schon damals wurden diesem Gedankengange die Worte eines englischen Praktikers, Lord Ashburtons, entgegengehalten, es sei nichts absurder, als in solchen Dingen den menschlichen Verstand durch einen Mechanismus zu ersetzen. Und wenn heute seitens der Vertreter des Kontingentierungssystems als Beweis für dessen Unschädlichkeit immer wieder, und dies mit vollem Recht, die Tatsache angeführt wird, die Reichsbankleitung lasse sich bei Festsetzung des Diskontsatzes von Rücksichten auf die Notensteuer nicht beeinflussen, so liegt darin das offenbare Eingeständnis, dass dem Willen des Gesetzgebers nicht nachgelebt wird. Es sollte aber der Würde der Reichsgesetzgebung widerstreben, Gesetzesbestimmungen nur deshalb in Kraft zu belassen, weil die zur Ausführung dieser Gesetze Verpflichteten ihnen erfahrungsgemäss zuwiderhandeln. Wenn Feiler (a. a. O. S. 18) erklärt, ein Sturm der Entrüstung würde jeden Präsidenten hinwegfegen, der es unternehmen wollte, lediglich der Steuer wegen dem ganzen Land den Kredit zu verteuern, so mag er darin wohl recht haben, doch darf dann die Frage aufgeworfen werden, welchen Zweck die Kontingentierung mitsamt der Notensteuer überhaupt hat?

Darauf antworten die Vertreter des Kontingentierungssystems: jede Ueberschreitung des Notenkontingentes wirke wie ein Warnungssignal. So erklärt z. B. Feiler: Die Notensteuer ist der Geschäftswelt ein bekanntes und beliebtes Warnungssignal für den Stand des Geldmarktes geworden. Dieser Auffassung muss widersprochen werden. Eine Ueberschreitung der steuerfreien Notenreserve würde als Warnungssignal dienen, wenn die Geschäftswelt aus Erfahrung wüsste, dass ihr eine Erhöhung des Diskontsatzes auf dem Fusse folgt. Da aber diese Gedankenassoziation von steuerpflichtigem Notenumlauf und Diskonterhöhung nicht vorhanden ist, so fehlen alle Voraussetzungen für den behaupteten Warnungscharakter der Kontingentüberschreitung. Oder wollte man etwa ernstlich behaupten, dass die 20 Kontingentsüberschreitungen in den Jahren 1901—04 bei gleichzeitigen Diskontsätzen von 3, $3^1/_2$ und 4 pCt. auf irgend jemand als „Warnung" gewirkt hätten, dass infolge dieser Ueberschreitungen auch nur ein einziges Diskontbordereau, das sonst bei der Reichsbank eingereicht worden wäre, nicht eingereicht worden sei? Mit vollem Recht hat Thorwart auf dem III. deutschen Bankiertag (Verhandlungen, S. 91) erklärt: „Dieses Warnungssignal hat keinen Wert, wenn die Reichsbank erklärt, sich nicht darnach richten zu können", und mit vollem Rechte weist Ad. Wagner (Prot. S. 47) darauf hin, dass das Warnungssignal unrichtig funktioniert und, sofern es überhaupt eine Wirkung ausübt, die Kreditgesuche verfrüht und steigert. Er zieht denn auch daraus die logischen Konsequenzen und tritt für eine völlige Aufhebung des Kontingents ein.

Von der vorstehend entwickelten Auffassung ausgehend, kann man natürlich nicht zur Forderung einer Kontingentserhöhung, sondern lediglich zu einer solchen der Kontingentsbeseitigung gelangen. Wenn der III. deutsche Bankiertag und mit ihm Feiler (a. a. O., S. 18) Leiffmann (a. a. O., S. 11) und Heyman (a. a. O., S. 16) eine Beibehaltung des gegenwärtigen Systems unter gleichzeitiger Erhöhung der steuerfreien Notengrenze empfehlen, so muss diesen Vorschlägen gegenüber die Auffassung vertreten werden, dass eine solche Erhöhung im vorgeschlagenen Betrage von etwa 200 Mill. M. lediglich als ein schwächliches Palliativmittel wirken würde, das möglicherweise schon im Laufe der allernächsten Jahre der neuen Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr entspräche. Die Tatsache, dass im Jahre 1898 das Kontingent nicht weniger als 16mal überschritten wurde, führte zu dessen Erhöhung in der Banknovelle von 1899. Ueber den Vorschlag der Regierungsvorlage hinaus (400 Mill. M.) hat der Reichstag auf Antrag seiner Kommission das Kontingent auf 450 Mill. M. erhöht, in der Hoffnung, dadurch der künftigen Entwicklung reichlich Spielraum gelassen zu haben. Wie wenig aber der Umfang dieser Entwicklung sich voraussehen liess, beweist die Tatsache, dass schon sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle (1906) das Kontingent nicht weniger als 17mal überschritten werden musste. Die auf dem III. deutschen Bankiertag (Verh., S. 74) von Schinckel vertretene Auffassung, „für den Fachmann und für eine vorsichtige Bankverwaltung würde eine Verschiebung der Notengrenze nur eine Umschaltung des Thermometers etwa wie von Reaumur auf Celsius bedeuten", ist durchaus zutreffend; sie beweist aber etwas anderes als Herr Schinckel beweisen wollte: sie ist nicht ein Argument für die Beibehaltung des gegenwärtigen, sondern viel eher ein Argument für die Beseitigung jedes Kontingentes.

Diese Beseitigung erscheint aber nicht bloss deshalb wünschenswert, weil das Kontingentierungssystem gar keinen Zweck erfüllt; sie muss auch aus positiven Erwägungen heraus gefordert werden. Das gegenwärtige Kontingentierungssystem in Verbindung mit der Notensteuer wirkt einerseits ungünstig auf die Beurteilung der Diskontpolitik der Reichsbank im Inlande, trägt andererseits aber auch dazu bei, den Kredit der deutschen Valuta im Auslande zu schädigen.

Zunächst die ungünstige Wirkung im Inlande. In der Mehrzahl aller Fälle tritt eine Ueberschreitung des Kontingentes mit einer Anspannung des gesamten Bankstatus zusammen, die dann im Resultate zu einer Erhöhung des Diskontsatzes führt. Trotz der wiederholt bewiesenen Unabhängigkeit der Diskontpolitik der Reichsbank von Rücksichten auf die Notensteuer stellt sich in den betroffenen Kreisen der Nexus des post hoc ergo propter hoc ein, und nur zu leicht wird aus dem zufälligen zeitlichen Zusammentreffen eine kausale Abhängigkeit abgeleitet. Wenn z. B. Steller (a. a. O., S. 24) in einem bedeutenden Verein rheinischer Industrieller ohne Widerspruch behaupten konnte: „die Leitung der Reichsbank hat lediglich in früheren Jahren bei ganz vorübergehenden und unbeträchtlichen Ueberschreitungen der Notengrenze die

Steuer aus eigener Tasche getragen; in den letzten Jahren ist es ihr gar nicht mehr eingefallen, die Notensteuer von je mehreren Millionen Mark aus ihrer eigenen Tasche zu bezahlen, sie hat vielmehr jedermann den hohen Zins von schliesslich 6—7 pCt. abgenommen", so beweist dies nur, was jedem Leser der Handelskammerberichte und der Berichte der freien wirtschaftlichen Interessenvertretungen längst bekannt war: dass nämlich in ziemlich breiten Kreisen der deutschen Industrie der Notensteuer die Schuld an den hohen Zinssätzen zugeschoben wird. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass diese Sachlage nicht gerade dazu beiträgt, der Diskontpolitik der Reichsbank Freunde zu gewinnen. Und wenn sich auch das Direktorium der Reichsbank wohl längst schon mit der Tatsache abgefunden haben mag, die in den Worten „eine zentrale Notenbank ist niemals populär" schon vor einem halben Jahrhundert ihren prägnantesten Ausdruck fand, so kann dies immer noch kein hinlänglicher Grund sein, um diese Unpopularität in völlig unnützer Weise zu steigern. Eine Befürchtung, es könnte durch die Aufhebung des Kontingentes eine Desorientierung des Publikums bewirkt werden, wäre gänzlich unbegründet. Man muss ohne Vorbehalt von der Planitz zustimmen, wenn er auf dem III. deutschen Bankiertage (Verh., S. 85) erklärte: „wenn man nach Aufhebung der Steuer die Wochenausweise beibehält (und an deren Beseitigung denkt kein Mensch), so kann, wer lesen will, sich das Nötige nach wie vor aus dem Status der Reichsbank auch ohne Steuer herauslesen"; der Verkehr würde sogar richtiger als bisher lesen; er würde das Augenmerk mehr als bisher darauf lenken, was für die Diskontpolitik wesentlich ist, nämlich auf das Verhältnis der Deckung zum Notenumlauf, statt wie bisher in erster Linie die Höhe der steuerfreien Notenreserve bzw. des steuerpflichtigen Notenumlaufes zu berücksichtigen. Dies ist auch die Auffassung von Biermers (a. a. O., S. 40), der ja im ganzen dem Bankgesetz gegenüber sonst einen ziemlich konservativen Standpunkt einnimmt.

Von viel grösserer Tragweite als diese Rücksichtnahme auf inländische Stimmungen ist indessen die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Wirkungen der Kontingentsüberschreitungen auf das Ausland. Die Gründe des mangelnden Verständnisses des Auslandes für das komplizierte deutsche System der Notenkontingentierung brauchen hier nicht weiter angeführt zu werden. Sie sind von Schumacher (a. a. O., S. 80 ff.) sehr schön entwickelt und mit beweiskräftigen Beispielen belegt worden. An dieser Stelle genügt es, wenn daran erinnert wird, dass der „ungedeckte Notenumlauf" in England als „uncovered proportion of the note circulation" bezeichnet wird, dessen Höhe ohne weiteres mit dem englischen „ungedeckten Notenumlauf" verglichen wird (denselben Fehler begeht auch Thorwart, die Bedeutung des Scheckverkehrs, S. 2) wiewohl das gleiche Wort in beiden Fällen etwas gänzlich anderes bezeichnet und „ungedeckte Noten" im Sinne des englischen Bankgesetzes in Deutschland überhaupt nicht umlaufen; es mag genügen, wenn darauf hingewiesen wird, dass die deutsche „steuerfreie Notenreserve" ohne weiteres mit der „Reserve" im Sinne des amerikanischen Bankgesetzes identifiziert wird, wiewohl sie in Deutschland eine rechnungsmässige Fiktion ist, die nur für das Verhältnis zwischen der Reichsbank und dem Reichsfiskus eine Bedeutung haben mag, während ihr Schwinden in den Ver. Staaten auf eine bevorstehende Zahlungseinstellung oder wenigstens Einstellung der Kreditgewährungen hindeutet; es mag genügen, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Notensteuer englisch als „penalty" übersetzt wird, und dass im Auslande ganz allgemein jede Ueberschreitung des Kontingents (die, wie die Erfahrung lehrt, bei einer über 70 %igen Bardeckung der Noten möglich war) als Symptom einer ungesunden Anspannung der deutschen Kredite und insbesondere des Status der Reichsbank angesehen wird. Wie viel davon auf wirkliche Unwissenheit und wie viel auf absichtliche Schwarzmalerei der Deutschland missgünstig gesinnten englischen und französischen Finanzpresse zurückzuführen ist, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden; dies eine aber kann mit voller Bestimmtheit behauptet werden: die Schädigung des Kredites der deutschen Valuta im Auslande infolge der 25 Kontingentsüberschreitungen des Jahres 1907[7]) ist ganz gewiss bedeutend beträchtlicher und nachhaltiger, als diejenigen es wahr haben werden wollen, die sich für die Beibehaltung des Kontingentierungssystems aussprechen, „um der Geschäftswelt ein beliebtes und gewohntes Warnungssignal für den Stand des Geldmarktes zu erhalten".

An dieser Stellungnahme zur Frage der Bedeutung des Systems der Notenkontingentierung kann auch die Tatsache nichts ändern, dass selbstverständlich eine Beseitigung oder wesentliche Erhöhung des Kontingentes nicht geeignet ist, die Gestaltung des Diskontsatzes (im Sinne der Formulierung des Fragebogens) zu beeinflussen. Es soll vorbehaltlos zugegeben werden, dass die Formulierung des Fragebogens ebenso in dieser Frage als auch in der Frage der ev. Erhöhung der eigenen Mittel der Bank von falschen Voraussetzungen ausgeht. Die für den teueren oder billigen Geldstand entscheidenden Momente liegen nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Reichsbank und diese kann, nach einem treffenden Ausdruck von von der Planitz, auf dem III. deutschen Bankiertage (Verh., S. 83) den Diskontsatz nur konstatieren, nicht aber fixieren.

III.

Die Frage der Förderung des Goldbezuges aus dem Auslande bzw. der Verhinderung des Goldabflusses nach dem Ausland lässt sich im Grunde nur im Zusammenhang mit der deutschen Zahlungsbilanz behandeln. Die internationalen Edelmetallströmungen sind keine primäre Erscheinung, auf die ein unmittelbarer Einfluss ausgeübt werden könnte; sie sind Folgeerscheinungen der Gestaltung der Zahlungsbilanz und von dieser Gestaltung abhängig. Es ist selbstverständlich möglich, durch künstliche Mittel die Richtung dieser Strömungen vorübergehend zu beeinflussen (dies geschah z. B. im Spätherbst 1907, da die Reichsbank, wie behauptet wird, zu einem die Parität um nahezu ½ pCt. übersteigenden Preise Gold in London angekauft hat); es ist natürlich möglich, durch feinste Ausbildung der technischen Methoden vorübergehende Momente günstiger Wechselkursgestaltung für Goldimportzwecke auszunützen und umgekehrt die Wirkungen vorübergehend ungünstiger Wechselkurse abzustumpfen; aber im Grunde und für die Dauer hängt die Richtung der Edelmetallströmungen unerbittlich vom Charakter der Zahlungsbilanz ab.

[7]) Es ist gänzlich unbegreiflich, wie Herr Dr. Weber in den Verhandlungen der Bankenquetekommission (Prot, S. 89) behaupten konnte, er hätte in der ausländischen Presse nirgends ein Misstrauensvotum gegen die Reichsbank gelesen. Es ist im Spätherbst und Winter 1907 in einflussreichen ausländischen Organen behauptet worden, dass die ganze wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands vor einem grossen Zusammenbruch stünde; dass die deutschen Kreditinstitute ihre Zahlungsfähigkeit nicht würden aufrecht erhalten können; dass die Reichsbank nicht mehr in der Lage sein werde, die Goldwährung zu schützen und die Dritteldeckung für die Noten aufrecht zu erhalten; dass das Reich finanziell derart in Verwirrung und Unordnung wäre, dass es schon für seine inneren und laufenden Bedürfnisse nicht genügende Mittel zur Verfügung habe und aufbringen könne dank dem Mangel an Opferwilligkeit von Reichstag und Volk, und dass es insbesondere nicht in der Lage sein würde, jemals die für die Führung eines Krieges notwendigen Mittel bereitzustellen.

Deutschland hat in den letzten Jahren zweifellos eine Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz erfahren, ohne dass es möglich wäre, mit Sicherheit behaupten oder bestreiten zu wollen, dass diese Verschlechterung zu einer wirklichen. dauernden Passivität geführt hätte. Der einzig ziffernmässig greifbare Faktor der Zahlungsbilanz, die Handelsbilanz, weist für die Zeit von 1901 bis 1907 ein Steigen des Einfuhrüberschusses von 1131 Mill. M. auf 1728 Mill. M.[8]) auf. Indessen sprechen zwei Tatsachen gegen die Annahme einer dauernden Passivität der deutschen Zahlungsbilanz: zunächst die Tatsache, dass weder der Metallbestand der Reichsbank noch der Umfang der inländischen Goldzirkulation seit etwa 1900 eine einer dauernden Passivität entsprechende Abnahme erfahren haben; sodann aber die Tatsache, dass Deutschland in diesen Jahren dem Auslande sehr viel Geld zur Verfügung gestellt hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Deutschland in den Jahren 1900 1908 dem Auslande in den verschiedensten Formen mehr Geld geliehen hat, als es seinerseits vom Auslande erhielt, wobei allerdings die für Deutschland sehr missliche Situation nicht übersehen werden soll, die sich aus der Tatsache ergibt, dass Deutschland vom Auslande fast nur kurzfristige Kredite erhält, während es seinerseits im Auslande langfristige Investierungen macht. Werden nun die kurzfristigen Guthaben des Auslandes in einem für die Liquidierung der deutschen langfristigen Investierungen nicht geeigneten Augenblicke zurückgezogen, so entstehen Situationen, wie wir sie im Herbst 1907 gesehen haben, und es bleibt dann für Deutschland keine andere Möglichkeit als die, seinen verhältnismässig nicht sehr bedeutenden Besitz an wirklich internationalen Werten abzustossen und einen ev. Rest durch Goldausfuhr zu decken.

Der den Verhandlungen der Enquetekommission zugrunde gelegte Fragebogen deutet eine ganze Reihe von Mitteln zur künstlichen Beeinflussung der Edelmetallströmungen an. Einzelne dieser Mittel können an dieser Stelle füglich ausser Betracht gelassen werden, so z. B. die Goldprämienpolitik. Es ist eine für den Wirtschaftspsychologen ungemein interessante Erscheinung, dass in Deutschland ernste Männer die Frage der Goldprämienpolitik ernstlich diskutieren, während dasjenige Land, in welchem diese Politik angeblich so grosse Erfolge gezeitigt haben soll, Frankreich, seit bald 10 Jahren ihr völlig den Rücken gekehrt hat (vgl. hierüber den schönen Bericht von Rosendorff, die neue Richtung in der Goldpolitik der Bank von Frankreich, Bank-Archiv, VII. Bd., S. 72 ff.).

All diese angedeuteten Massnahmen zerfallen ihrer Art nach in zwei Gruppen. Es kann sich entweder um Mittel banktechnischer oder um solche kaufmännischer Natur handeln. In die erste Gruppe fällt die Diskontpolitik und ev. die Goldprämienpolitik; in die zweite Gruppe die Devisenpolitik und alle Mittel des eigentlichen Goldhandels.

Die Bedeutung der Diskontpolitik für die Gestaltung der Wechselkurse und folglich für die Richtung der internationalen Edelmetallströmungen kann an dieser Stelle füglich übergangen werden, da die Fragen theoretisch seit Goschen kaum noch weiter klärungsbedürftig sind und in praxi gerade diese Seite der Diskontpolitik von der Reichsbank zur wahren Virtuosität ausgebildet wurde. Es genügt, wenn daran erinnert wird, dass das Mittel der Diskontpolitik allen anderen Mitteln gegenüber einen Vorteil und einen Nachteil hat. Einen Vorteil insofern, als die Diskontpolitik das einzige Mittel einer direkten Beeinflussung der Kapitalbewegungen darstellt; einen Nachteil, indem sie durch hohe Sätze[9]) die heimische Volkswirtschaft belastet und, wie besonders Ströll (Prot., S. 56) ausführte, keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende Goldstromzuleitung bewirkt und so häufig in sich den Keim einer künstigen Verschlechterung der Sachlage trägt[10]).

Unter den Mitteln kaufmännischer Natur steht z. Z. zweifellos die Devisenpolitik im Vordergrund des Interesses; daneben als ein wirklich organisches Mittel, das für Deutschland von sehr grosser Bedeutung werden könnte, wird die Frage der Schaffung eines dentschen Goldmarktes ventiliert.

Die Bedeutung der Devisenpolitik als Ergänzung und Korrektiv der Diskontpolitik ist seit einer Reihe von Jahren durch die glänzenden Erfolge der Oesterreich.-Ungarischen Bank bekräftigt worden; in Deutschland wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses Mittel durch die Arbeiten Knapps und seiner Schüler gelenkt, von welchen das Wesen dieser Art der Beeinflussung der Wechselkurse mehrmals, auch im Bankarchiv (vgl.

[8]) Vgl. hierzu die ungemein anregenden Ausführungen von W. Mueller im Bankarchiv, Bd. VIII, S. 181. Sehr beachtenswert ist auch der Hinweis von Mueller auf die Tatsache, dass der Charakter der deutschen Handelsbilanz im Grunde ungünstiger sein dürfte, als dies auf Grund einer lediglich ziffernmässigen Betrachtung scheinen wollte: „Die Statistik betrachtet alle Waren, die die deutsche Grenze nach auswärts passieren, als Ausfuhr, und setzt voraus, dass der Gegenwert dieser ausgeführten Waren eine vom Ausland an Deutschland bezahlte Einnahme des letzteren sei. Nun sind aber zahlreiche Unternehmungen im Auslande mit deutschem Gelde ins Leben gerufen und die für dieselben ausgeführten Materialien, Maschinen und sonstigen Fabrikate nicht vom Ausland bezahlt worden. Die Shantung-Bahn in China ist mit deutschem Gelde und deutschem Material gebaut worden. Die Ausfuhr des Materials ist in der Statistik ein Aktivposten, in Wirklichkeit ein Passivposten für Deutschland. Die Deutsch-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft hat in Amerika verschiedene Trambahnen und elektrische Zentralen mit deutschem Gelde und deutschem Material gebaut. Solche Fälle könnte ich zu Dutzenden anführen, während das Umgekehrte nach meinen Beobachtungen kaum noch vorkommt Die Zeiten, wo englische und französische Kapitalisten in Deutschland Bergwerke betrieben, Gasanstalten und Wasserwerke bauten, sind vorüber.“ Es wäre ein gewiss verdienstvolles Unternehmen, wenn ein Kenner der deutschen Handelsstatistik versuchen würde, die Bedeutung dieses Gesichtspunktes im Detail zu untersuchen.

[9]) Es ist ganz gewiss ein berechtigter Wunsch des inländischen Verkehrs, von Erhöhungen des Diskontsatzes verschont zu bleiben, die lediglich als Abwehrmassregeln gegen Vorgänge sich darstellen, die ihre Veranlassung ausschliesslich auf dem internationalen Geldmarkte haben. Dieser Gesichtspunkt ist wohl zu unterscheiden vom Verlangen nach stabilen Diskontsätzen. Die Freunde der Valutapolitik leisten dieser einen schlechten Dienst, wenn sie als einen ihrer Vorzüge die Stabilität des Diskontsatzes in den Vordergrund rücken. Dies ist lediglich ein Moment sekundärer Natur, das an sich nicht geeignet ist, ein Urteil über den Wert einer Diskontpolitik zu fundieren. Der stabile französische Diskontsatz ist ganz gewiss, entgegen der in Deutschland häufig vertretenen Auffassung, kein Beweis für die Ueberlegenheit der französischen Diskontpolitik und die Befürworter dieser französischen Politik sollten häufiger an das schöne, von Schinckel gelegentlich zitierte Wort eines alten Praktikers und Regenten der Bank von Frankreich, M. de Waru, denken: „Der Diskontsatz der Bank ist wie eine Boje im Meer, die immer auf der Oberfläche des Wassers bleiben muss; wenn das Meer bewegt ist, so steigt und fällt sie mit den Wellen. Wollte man sie am Grunde befestigen, so würde sie vom ersten Sturme verschlungen werden.“

[10]) Auf diesen Punkt hat besonders Bendixen zu wiederholten Malen (so z. B. auch im Bankarchiv, VII. Bd., S. 306) aufmerksam gemacht. Eine natürliche Senkung der Devisenkurse unter die Goldpunkte tritt ein, wenn Deutschlands Zahlungsbilanz sich durch den Exporthandel aktiv gestaltet und keine Faktoren wirksam werden, welche die deutschen Guthaben im Auslande zurückhalten. Künstlich ist der niedrige Stand der Devisenkurse dagegen, wenn durch hohe Diskontsätze das Ausland bewogen wird, Guthaben nach Deutschland zu legen. Im ersten Falle bezahlt das Ausland seine Schulden, im zweiten Falle wird Deutschland zum Schuldner, und es ist nicht vorauszusehen, wann die Schuld zurückbezahlt werden muss.

z. B. die Arbeiten von Callligaris und Bendixen), so treffend geschildert wurde, dass von einer erneuerten Schilderung wohl abgesehen werden darf. Es ist bekannt, dass die Reichsbank, die früher die Auffassung vertreten hat, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sollten der deutschen Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden und aus diesem Grunde die Basis der Devisenpolitik, das Auslandsportefeuille, nur in sehr beschränktem Masse kultivierte, in letzter Zeit ihre Auffassung geändert und zu wiederholten Malen bereits das Mittel der Devisenpolitik mit gutem Erfolge angewandt hat. In der Enquetekommission wurde diese veränderte Stellungnahme der Reichsbank von allen Seiten freudig begrüsst; die geäusserten kritischen Bedenken betreffen durchgängig nicht das Prinzip, sondern lediglich das Mass seiner Anwendungsmöglichkeit in Deutschland, und hier soll nicht bestritten werden, dass aus Gründen, die besonders Schumacher (a. a. O., S. 124 ff.) sehr überzeugend dargelegt hat, eine Beherrschung des Devisenmarktes in dem Masse wie sie durch die Oesterreicheich-Ungarische Bank erreicht wurde, in Deutschland nicht im Bereiche des Wahrscheinlichen liegt.

Eine weitere Ausgestaltung der Devisenpolitik durch die Reichsbank ist ohne irgendwelche Aenderung des Bankgesetzes möglich. Im Zusammenhange mit der bevorstehenden Banknovelle ist lediglich die Frage zu diskutieren, ob es notwendig oder wenigstens zweckmässig wäre, nach dem Vorbilde der gesetzlichen Regelung in Oesterreich-Ungarn und in den Niederlanden auch in Deutschland einen Teil der Devisenbestände in die Notendeckung einzubeziehen.

Notwendig ist eine solche Massnahme nicht. Schon die bisherige Erfahrung zeigt, dass auch ohne Einbeziehung in die Notendeckung das Devisenportefeuille den Status der Reichsbank nicht beschwert, ihm vielmehr eher eine erhöhte Elastizität verleiht. Es ist folglich entschieden übertrieben, wenn Bendixen (a. a. O., S. 307) die Auffassung vertritt, es hiesse den Willen der Reichsbank, sich der Devisenpolitik zu bedienen, schwächen, wenn man ihr zumuten wollte, den gesamten Devisenbestand, gegen die Natur der Dinge, als eine ihren Status anspannende Kreditgewährung auszuweisen.

Wenn dergestalt die Notwendigkeit der angeregten Gesetzesänderung bestritten wird, so soll deren Zweckmässigkeit nicht in gleicher Weise in Abrede gestellt werden. Sofern seitens der Reichsbankleitung selbst ein solcher Wunsch geäussert werden sollte, dürfte kein Grund vorliegen, einer entsprechenden Gesetzesänderung die Zustimmung zu versagen. In den Verhandlungen der Enquetekommission hat Lexis (Prot. S. 75) sich dafür ausgesprochen, eine kleine Summe, etwa 50 Mill. M. Devisen in die Bardeckung einzubeziehen; im gleichen Sinne, aber für einen erheblich grösseren Betrag, votierte Hartung (Bankarchiv, Bd. VII, S. 255 ff.) die dagegen ins Treffen geführten Argumente sind nicht haltbar.

Gegen die Einbeziehung eines Teiles des Devisenportefeuilles in die Bardeckung machte Fischel in der Enquetekommission den Gesichtspunkt geltend, die Notendeckung sei dazu da, um die Noten bei Präsentation bar einzulösen. Tatsache ist nun aber, dass gerade in Augenblicken, da die Bareinlösung der Noten am intensivsten verlangt wird, ein starker Devisenbestand die besten Dienste leisten würde. Die wirtschaftlich allein relevante Einreichung von Noten zur Einlösung fällt zeitlich mit ungünstigen Wechselkursen zusammen, und das gegen die Noten erhobene Gold wird in solchen Fällen immer zur Versendung ins Ausland verwendet, sei es zur Schaffung von Guthaben, sei es zur Bezahlung von Schulden; welchen Zweck auch immer die Transaktion verfolgt, sie ist stets nur möglich, wenn die fremden Wechselkurse den Goldpunkt überschritten haben. Die Aufgabe der Devisenpolitik besteht aber gerade darin, in solchen Augenblicken Devisen zu begeben, um auf die fremden Wechselkurse einen Druck auszuüben und deren Ansteigen über den Goldpunkt zu verhindern. Gibt aber die Reichsbank zu einem unter dem Goldpunkte liegenden Kurse Devisen ab, so ist ein solcher Devisenkauf vom geschäftlichen Standpunkte der Versendung von Gold ins Ausland vorzuziehen; kein Arbitrageur, der Noten einreicht, um das empfangene Gold z. B. nach London zu expedieren, wird darüber ungehalten sein, wenn ihm statt des Goldes Check London abgegeben wird und zwar zu einem Kurse, der für ihn gegenüber den Kosten der Goldversendung und Versicherung bzw. gegenüber dem aus der gewichtsweisen Wertung des deutschen Goldes in London resultierenden Verluste einen billigeren Einstandspreis für Londoner Guthaben bedeutet. Weit entfernt, den Charakter der Deckung zu beeinträchtigen, bedeutet demnach die teilweise Deckung des Notenumlaufes durch fremde Devisen und deren Abgabe gegen eigene Noten zu einem den Goldpunkt keinesfalls übersteigenden Kurse die wirksamste und zugleich wirtschaftlichste Art der Valutaverteidigung.

Kommt die Devisenpolitik wesentlich nur als ein Mittel in Frage, den Goldabfluss ins Ausland zu verhindern, so wäre die zweite der vorgeschlagenen Massnahmen, die Schaffung eines deutschen Goldmarktes, geeignet, die Goldzufuhr nach Deutschland zu fördern. Aus der ganzen Haltung der beteiligten Kreise im Verlaufe der Diskussionen in der Enquetekommission, wie auch aus der Haltung der Vertreter der Reichsbankleitung dieser Anregung gegenüber darf wohl geschlossen werden, dass die massgebenden Instanzen ernstlich die Frage ventilieren, ob es möglich wäre, dieser Idee eine greifbare Gestalt zu geben.

Die verschiedenen kleinen Mittel, die geeignet wären, die Entwicklung eines deutschen Goldmarktes zu fördern, sollen hier nicht weiter erörtert werden (vgl. Schumacher, a. a. O., S. 41). Es ist selbstverständlich, dass der Organisation eines deutschen Goldmarktes zunächst die Errichtung einer leistungsfähigen, mehr oder weniger unter Mitaufsicht und Kontrolle der Reichsbank stehenden Affinerie vorausgehen müsste; es ist selbstverständlich, dass die erfolgreichen Bemühungen der Wörmann-Linie, sich im harten Konkurrenzkampfe mit der Union- and Castle-Linie einen Anteil an der Beförderung des südafrikanischen Goldes zu erringen, einerseits durch die Organisation eines deutschen Goldmarktes weiter gefördert werden könnten, andererseits geeignet sind, diese Organisation selbst zu erleichtern; es ist endlich selbstverständlich, dass der Einfluss der deutschen Bankwelt einerseits bei A. Görtz & Co., andererseits bei der General Mining and Finance Corporation Lim. für die Interessen eines deutschen Goldmarktes nutzbar gemacht werden könnte.

All diese Momente würden aber nicht genügen, die Aktivierung eines deutschen Goldmarktes zu sichern, solange dieser Markt mit dem englischen hinsichtlich der Preise die Konkurrenz nicht aushalten könnte. Dies ist aber heute der Fall. In England wird keine Prägegebühr erhoben. Der volle Münzwert des Metalls wird von der Münzstätte nach Ablauf von etwa 14 Tagen mit 77 sh. $10^1/_2$ d. für die ounce standard ausbezahlt; um den Zinsverlust von 14 Tagen zu vermeiden, zieht es der Goldhandel natürlich vor, sofern kein ausländisches Begehren auf dem Markte vorliegt, das Gold der Bank von England zu überlassen, die es zum Mindestpreise von 77 sh. 9 d. sofort anzukaufen verpflichtet ist. Die Prägekosten trägt der Staat; ebenso liegt die Sachlage seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1900 in den Ver. Staaten. Demgegenüber wird in Deutschland auf ein

Kilogramm Gold im Werte von 2790 M. eine Prägegebühr von 6 M. erhoben, die die Reichsbank bei ihren Goldankäufen im Inlande auf den Verkäufer überwälzt, und um diesen Betrag würde der deutsche Goldmarktpreis gegenüber dem Weltmarktpreis des Goldes zu Deutschlands Ungunsten differieren. Die Prägegebühr bedeutet eine Verschlechterung der geographisch und historisch ungünstigen Stellung Deutschlands im Edelmetallhandel und beeinträchtigt die Möglichkeiten eines kaufmännisch organisierten deutschen Goldhandels, da, solange sie besteht, ein Goldimport nach Deutschland ohne Unterstützung in Form zinsfreier Vorschüsse usw. nur dann möglich ist, wenn die Prägegebühr durch einen ungewöhnlich günstigen Stand der deutschen Wechselkurse mehr als wettgemacht wird.

Bei dieser Sachlage muss die seitens der Kommission aufgestellte Forderung einer Beseitigung der Prägegebühr, wenigstens der Reichsbank gegenüber, als erste Voraussetzung für die Aktivierung eines deutschen Goldmarktes bezeichnet werden. Es ist dabei selbstverständlich, dass eine solche Massnahme nicht etwa schlechthin eine Erhöhung des Goldpreises um 6 M. pro Kilogramm zur Folge haben würde; es handelt sich lediglich darum, der Reichsbank die Möglichkeit zu geben, durch eine entsprechende Variierung des Ankaufspreises einerseits die häufige Ungunst der Wechselkurse auszugleichen, andererseits durch Gewährung kleiner Preisvorteile den im Entwicklungsstadium nötigen Stimulus dem deutschen Goldimport zu geben. (Fortsetzung folgt.)

Banknotenumlauf in Deutschland, Frankreich und England.

Von Regierungsrat Dr. **Ludwig Calligaris**-Wien.

Die nackten Ziffern des Banknotenumlaufes in den genannten Ländern sind insoferne inkommensurable Grössen, als der Banknotenumlauf in dem Goldsystem derselben eine sehr verschiedene Rolle spielt. Die Zwecke, welchen die Banknote beispielsweise in England neben dem ausserordentlich entwickelten Scheckverkehr zu dienen hat, sind wesentlich verschieden in Frankreich, wo der Scheckverkehr eine nur untergeordnete Rolle spielt, oder in Deutschland neben dem enorm grossen Umlauf des Goldes im inneren Verkehr. In Oesterreich-Ungarn ist, abgesehen von einem verhältnismässig geringem Hartgeld- (Gold und Silber) Umlauf, die Banknote das vorwiegende allgemeine Zahlungsmittel.

Wenn England in derselben Epoche, wärend welcher die Ziffern des Banknotenumlaufes der übrigen Länder sich um Hunderte von Millionen änderten, mit dem durch das starre Kontingent der Peels-Akte gegebenen Notenumlauf von 28—30 Millionen Pfund Lstrl. das Auslangen findet, erklärt sich dieses dadurch, dass die Bank von England mit ihren Noten keineswegs das ganze Bedürfnis des Verkehres an Umlaufsmitteln zu befriedigen hat. Der Grundgedanke des englischen Bankgesetzes ist bekanntlich der, dass ein rein metallisches Geldwesen das sicherste und vollkommenste sei; nur aus Sparsamkeit und der Bequemlichkeit halber seien Banknoten neben dem Metallgelde bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Die Menge derselben aber müsse in demselben Verhältnisse zunehmen und abnehmen, wie das Metallgeld im Lande ab- und zunehmen würde, wenn keine Banknoten existierten.

Der Zweck, den man bei der Festlegung der Notenausgabe vor allem im Auge hatte, wurde nicht erreicht, und zwar deshalb nicht, weil eben auch Wechsel, Schecks, Umschreibungen in den Büchern der Banken (Giro-Uebertragung) die Stelle der Noten in der „Currency“ eines Landes vertreten können, und weil der gerade in den 30—40er Jahren einsetzende riesige wirtschaftliche Aufschwung sich vorwiegend dieser bequemen Mittel bediente. Dies um so mehr, als die Bestimmungen des Gesetzes, die man nicht mit Unrecht als ein Prokrustesbett bezeichnet hat („a cast iron system“), eine auch nur einigermassen den wachsenden Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung des Notenumlaufes verhinderten. (E d g a r J a f f é, Das englische Bankwesen.)

Die Bank von England ist nur die letzte Reserve der gesamten Volkswirtschaft; darum bildet sie den so empfindlichen Manometer des ganzen Zahlungsorganismus, der im übrigen und in normalen Zeiten hauptsächlich mit privaten Zahlungsmitteln gespeist und im Betriebe erhalten wird. Die Bank von England ist nicht grösser durch reichere eigene Mittel, aber gleichwohl mächtiger als Regulator der englischen Weltwirtschaft.

Bei den kontinentalen Notenbanken soll der Notenumlauf den Bedürfnissen des Verkehres entsprechen. Die Verkehrsbedürfnisse, welche in dem Angebot bankmässiger Wechsel ihren Ausdruck haben, sollen durch ev. ungedeckte Noten ihre elastische Befriedigung finden bei der Notenbank, welche hierdurch in viel engeren Kontakt mit der Gesamtvolkswirtschaft gestellt ist, wobei sie ebenfalls Regulator des Geldumlaufes bleibt, aber als solcher nicht an ebenso automatisch wirkende Schranken gebunden ist, wie die Bank von England durch die Peels-Akte.

Manche Irrtümer und zwar sehr folgenschwere sind darauf zurückzuführen, dass man die wesentlich verschiedene Stellung, welche die Banknote im Geldsystem eines Landes einnimmt, nicht genügend erfasst und demzufolge durch Anwendung englischer Einrichtungen auf inkommensurable Verhältnisse naturgemäss die gewünschten Zwecke nicht zu erreichen vermocht hat. So tappte die Geldwissenschaft allzulange im Dunkeln. Erst K n a p p s „S t a a t l i c h e r T h e o r i e d e s G e l d e s“ verdankt die Wissenschaft und Praxis die erste gründliche Durchforschung und wissenschaftliche Erkenntnis des gesamten Geldwesens. K n a p p ist der Begründer einer Wissenschaft vom Gelde.

Auf seiner Darstellung basieren nachstehende Vergleiche der Geldsysteme: England hat zweifellos die reinste Goldwährung. Die Noten der Bank von England haben Zwangskurs, solange sie von der Bank in Sovereigns eingelöst werden, welche in England allein definitives Kurantgeld sind. Der Sovereign ist in England das allein definitive und allgemein valutarische Geld. Daneben laufen als akzessorisches Notalgeld die Bronze- und Silbermünzen sowie die Noten der Bank von England, und wird die Verwendung des valutarischen Bargeldes, des Sovereigns im Inlande, hauptsächlich eingeschränkt durch den enorm entwickelten Giroverkehr, welcher aber in der Bank von England seine Stütze und letzte Reserve hat. In demselben Grade verliert das valutarische Bargeld an Bedeutung für den inneren Verkehr, bleibt aber wichtig für den auswärtigen Verkehr, wird mehr und mehr zu einer Einrichtung, die der Exodromie (Beherrschung des ausländischen Geldpreises) dient.

Auch Frankreich hat gegenwärtig prinzipiell Goldwährung mit ausgedehnter Verwendung des seit 1876 zum akzessorischen Gelde gewordenen Silbergeldes und der Banknoten, während das valutarische Goldgeld im Innern an Ausbreitung zugunsten des Notalgeldes (Silber und Noten) verliert.

Effektiv hat Deutschland seit 1876 Goldwährung, alle anderen akzessorischen Geldarten sind notal, und ist Deutschland sichtlich bemüht, das Gold aus dem Verkehre mehr bei der Reichsbank zu konzentrieren, wozu deren

in der letzten Krise ungenügender Stand den wirksamsten Anlass geboten hat. Diesem Zwecke dient insbesondere die Einführung der kleinen Notenappoints zu 10 und 20 Rm.

Allenthalben erkennt man die grosse Bedeutung der Barreserve für den auswärtigen Verkehr, wie empfindlich und schwierig, wie opfervoll deren Aufrechterhaltung in kritischen Zeiten wird, und begreift immer mehr, dass dieselbe Summe, wenn sie vielfach durch die ganze Nation zerstreut ist, aufhört, eine Macht zu sein. Die Not hat in England bei dem starren Banksystem den ausgebreiteten Scheckverkehr entwickelt.

Die elastischen Einrichtungen der kontinentalen Notenbanken ermöglichen der Banknote, diesen Platz auszufüllen, welche als allgemein anerkanntes Zahlungsmittel privaten Schecks doch unbedingt vorzuziehen ist. Die viel grösseren Goldvorräte im Metallschatz der Banken von Deutschland und Frankreich gestatten diesen Banken eine viel ausgebreitetere Tätigkeit als Kreditinstitut ihrer Länder, auf welche diese nicht in dem gleichen Masse wie das reichere England verzichten können. Ebendarum ist aber für Deutschland eine England nachgebildete Einrichtung der Bankpolitik um so drückender für die gesamte Volkswirtschaft, welcher durch andauernd höheren Diskontsatz, ungleich allgemeinere Opfer auferlegt wurden, weil hier die Reichsbank nicht nur die letzte Reserve der übrigen Geldkräfte, sondern zugleich die überwiegende allgemeine Kreditquelle der Volkswirtschaft ist. Solange dieses Verhältnis so fortbesteht, lässt sich eine Erleichterung nur durch eine in beiden Richtungen modifizierte Mittel anwendende Bank- und Geschäftspolitik erreichen.

„Demnach ist es keine Entartung des Geldwesens, wenn sich im inneren Verkehr die notalen Geldarten so sehr hervordrängen. Es ist vielmehr die immer klarer hervortretende Erkenntnis der chartalen Beschaffenheit unserer Zahlungsmittel; dadurch wird das bare Geld immer mehr den exodromischen Zwecken dienstbar, und in dieser Eigenschaft wird es der Währungskasse zugeschoben, die es bereithält für diejenigen Kunden, die danach Bedürfnis haben."

Die Notenbanken im Dienste des Staates.

Von **Dr. K. Kimmich**-Berlin.

(Fortsetzung).

Aus der Verschmelzung der Kassenbestände des Staates mit den Bankkapitalien ergeben sich auch für den Staat zahlreiche Vorteile. Die bankmässige Verwaltung der Gelder verhindert, dass grosse Geldvorräte in den verschiedensten Kassen auf die Staatszahlungen warten, während vielleicht in anderen Kassen Geldmangel besteht und dass auf diese Weise vielleicht notwendige Zahlungen zurückgestellt, andere weniger dringende Ausgaben dagegen bestritten werden; denn auch bei fiskalischer Kasseneinheit ist eine für alle Fälle zweckmässige und ökonomisch einwandfreie Alimentierung der vielen Kassen überaus schwierig und jedenfalls nicht durch allgemeine Normativbestimmungen über Verwendung der Mittel und Abgabe der Ueberschüsse zu erreichen. Die vielen auf Fondsübertragungen bezüglichen Anweisungen und Vorschriften, ferner umständliche zeit- und zinsraubende Manipulationen erschweren ungemein die Beweglichkeit der einzelnen Kassen sowohl gegenseitig als nach aussen hin und erschweren ferner die Uebersicht über die Staatsguthaben. Eine Bank mit engmaschigem Filialennetz dagegen kann die Zentralisation und Verteilung der Staatsgelder über das ganze Land hin viel wirksamer als der Staat besorgen. Und der Staat hat gleichzeitig durch die ihm von der Bank von Zeit zu Zeit (in Belgien täglich) einzureichenden Nachweisungen über Ein- und Ausgänge auf dem Staatskonto stets die genaue und vollständige Uebersicht über die jeweils verfügbaren Staatsmittel. Er spart ferner durch Benutzung der Giroeinrichtungen (Transport- und sonstige) Kosten und Arbeit für Barsendungen; er braucht für etwa eintretende Kollektivbedürfnisse, die zu befriedigen sind, nicht dauernd grosse Barbestände zu reservieren, sondern kann sich bei der Bank erholen. Wenn der Bank gar noch das gesamte Kassenwesen, wie in England, übertragen ist, werden speziell vorgebildete Kassenbeamte, Kassenschränke und Tresoranlagen, Vorschriften über deren Bau, Lage und Beschaffenheit, Vorkehrungen und Bestimmungen zur Sicherung der Bestände (z. B. gegen Einbruchdiebstahl oder Brand), umständliche und kostspielige Kassenkontrollen und betriebstörende Revisionen, Kautionsstellungen, endlich Verfügungen und Anweisungen für alle diese Dinge überflüssig. Auch die Empfangnahme und Auszahlung der Summen, das Zählen, Prüfen der Münzen auf ihre Vollwichtigkeit und Echtheit, die Ausstellung der Quittungen usw. erfolgt geeigneter durch die hierfür speziell vorgebildeten Beamten der Bank und obendrein für das Publikum kulanter, bequemer und prompter. Bekanntermassen hat ja gerade das Publikum in weiten Kreisen vor dem schwerfälligen und umständlichen Verkehr mit Staatsbehörden eine gewisse Scheu und kennt sich vielfach in staatlichen Betrieben auch nicht genügend aus. Wie oft werden Postanweisungen mit Portoauslagen nur wegen der grösseren Bequemlichkeit einer direkten Zahlung vorgezogen. Eine Umwandlung der höheren und mittleren Kassen in blosse Rechnungsämter wäre also auch für den Staat mit grossen Vorteilen verknüpft. Bedenken wegen einer noch weitergehenden Zentralisation im Staatswesen sind hier am wenigsten am Platze. Eine solche Zentralisation sämtlicher Staatsbestände auf einem einzigen Konto bei der Bank, wie in England oder auch Belgien, ist vielmehr geradezu erwünscht. Das Ideal wäre, dass die Reichsbank, die jetzt den Staatskassendienst im grossen macht, einstmals im Detail in Einnahme und Ausgabe diese Dienste leisten würde. Denn erst dann wäre die Voraussetzung für die mannigfachen angedeuteten Vorteile gegeben.

B. Frage der Entschädigung der Banken.

Ist es billig, dass den Banken vom Staate Kassendienste in sehr verschiedenem Umfange zur unentgeltlichen Besorgung überwiesen werden, ähnlich wie z. B. Währungs- und Kuponseinlösungsdienste?

Falls man schon für eine Entschädigung plaidiert, so scheint mir doch eine geldliche Abfindung wie in England nicht der richtige Weg zu sein. Dort erhält die Bank jährlich:

Lstrl. 450 pro 1 Mill. Lstrl. für die ersten 400 Mill. Lstrl.
„ 300 „ „ die weiteren 400—600 „
„ 150 „ „ bei mehr als 600 „

Ausserdem hat die Bank den Zinsgenuss aus den Staatsgeldern, die ihr durch Führung der staatlichen Finanzgeschäfte zufliessen. Besondere Entschädigung für einzelne Dienste, wie für Verwaltung der Zölle, für Einziehung der Navy Bills usw., sind 1892 aufgehoben worden. Die übrig gebliebene Staffelung scheint mir ein einwandfreies Aequivalent für Kosten und Arbeit der Bank nicht zu enthalten. Vorzuziehen wäre meines Erachtens die Festsetzung eines Minimalguthabens nach der Höhe der Umsätze resp. der Inanspruchnahme der Bankeinrichtungen durch öffentliche Kassen, ähnlich wie ja auch die privaten Girokunden bei uns sämtlich einen eisernen Be-

stand halten müssen. Denn die Bank muss relativ mehr noch für die öffentlichen Konten als für die privaten einen entsprechenden Barbestand reservieren. Wenn neulich erst aus Gründen stärker gewordener Ausnutzung ihrer Girogut-haben der eiserne Bestand der privaten Konten vielfach erhöht worden ist zur Sicherung einer angemessenen Entschädigung der Bank, wie viel mehr wäre die Bank berechtigt, bei den öffentlichen Konten auf ein einigermassen hinreichendes Aequivalent für ihre Mühewaltung zu halten! Ueber den rasch erfolgten Anschluss fast aller öffentlichen Kassen (in Preussen so ziemlich aller Kassen; im übrigen Deutschland weitaus der meisten) und die rapid wachsende Ausnutzung der Bankeinrichtungen durch sie mögen nachfolgende recht instruktive Ziffernreihen Aufschluss geben:

die erheblichsten Anforderungen an den Metallvorrat der Bank gerade zu den Zeitpunkten stellen (Monats- und Quartalschlüsse), zu welchen auch von anderer Seite die grössten Ansprüche erhoben werden. Das Quartal über sammeln sich dagegen gewöhnlich grössere Mittel auf den öffentlichen Konten aus Steuer- und Zolleingängen an, so dass sich also als Charakteristikum eine gewisse Konstanz in der Bewegung der öffentlichen Guthaben bei plötzlich recht bedeutenden Schwankungen ergibt. Diese waren z. B. 1900—07 in 5 Jahren grösser als der durchschnittliche Bestand an Guthaben überhaupt, oder 1907 z. B. fast dreifach so gross wie die Schwankungen in den privaten Guthaben. Die Bank muss also gerade für öffentliche Guthaben eine besonders hohe Metallreserve halten, was sie in der intensiven Ausnutzung ihrer eigenen Mittel

	Zahl der öffentl[3]) Konten	Zahl der privaten Konten	Durchschnittl. Guthaben in 1000 M.		Gesamtumsätze von in 1000 M.			Abweichung der Guthaben vom Durchschnittsbestand in pCt. dieses		Auf 1 M. Durchschnitts-Guthaben entfällt ein Gesamtumsatz von	
			der Reichs-u. Staatskassen	der übrigen Konten	Reich	Bundesstaaten	Sonstigen Konten	Reichs- u. Staatskassen	übrige Konten	Reichs- u. Staatskassen M.	Sonstige Konten M.
1900	1700	14 100	178 533	333 676	10 898 957	17 580 237	135 159 940	102	31	159,50	404,40
1901	2100	15 000	236 138	359 605	12 219 418	19 228 995	136 288 750	105	39	133,—	378,10
1902	3300	15 700	203 384	372 498	13 036 620	20 722 169	135 468 606	98	35	165,90	363,—
1903	3500	16 500	211 827	341 261	14 449 800	23 138 349	141 548 786	123	41	177,40	413,10
1904	3900	17 300	174 863	359 319	15 672 375	25 056 472	153 833 862	82	34	232,80	427,40
1905	4300	18 200	181 508	402 886	16 678 323	26 899 805	178 572 654	118	52	240,—	442,30
1906	4500	18 900	180 244	393 756	18 402 908	32 802 015	194 432 638	68	41	284,—	491,70
1907	4700	19 200	176 765	401 184	21 886 234	31 602 880	207 179 650	120	49	302,50	514,70

Jede dieser Zahlenreihen bedeutet ein viel rascheres Anwachsen der staatlichen Ansprüche an die Bank als bei den übrigen Konten, während der durchschnittliche Bestand der Reichs- und Staatskassenguthaben stationär geblieben ist. Dies mag vielleicht damit zusammenhängen, dass früher Preussen und Bayern kolossale Guthaben bei der Bank unterhielten, die bei der schlechter gewordenen Finanzlage entsprechend reduziert wurden. In keinem Verhältnis zu der intensiven Ausnutzung der Bankeinrichtungen durch staatliche Kassen stehen die heute vereinbarten Minimalguthaben, die auf 30—40 Mill. M. sich belaufen dürften (davon Reich und Preussen je 10 Mill. M.). Diese Minimalguthaben sind nur für die an der Spitze des staatlichen Kassenweseus stehenden Zentralkassen vorgesehen. Die Kassen in der Provinz brauchen nicht nur keine Mindestguthaben zu unterhalten, sondern können sogar grossenteils ihre Bestände durch Ausstellen gelber Schecks (Postämter), blauer Schecks (Eisenbahnkassen) und grüner Schecks (für sämtliche Kassen, die im Verkehr mit der Reichshauptkasse stehen) auf die Zentralkassen in Berlin verstärken. Die Provinzkassen reichen die Schecks bei den Reichsbankanstalten am Platze ein und können sofort über den Gegenwert verfügen. So kommt es, dass, während für jeden privaten Girokontoinhaber ein eiserner Bestand von 1000 M. vorgeschrieben ist, nach meinen Beobachtungen über ¹/₄ sämtlicher öffentlichen Girokonteninhaber Guthaben nur bis zu 500 M. unterhalten und zur Ausführung von Giroüberweisungen entweder die zur Deckung des Kontos erforderlichen Summen jeweils einzahlen oder Schecks ausschreiben. Für ihre viele Mühe und Verantwortung erhält also die Bank m. E. kein genügendes Aequivalent.

Es kommt ferner hinzu, dass, wie schon in der Reichsbankdenkschrift von 1900 hervorgehoben wird, die aus dem Giroverkehr der Reichs- und Staatskassen erwachsenden Vorteile nicht unerheblich dadurch abgeschwächt werden, dass diese Kassen erfahrungsgemäss behindert. Dieser Giroanschluss der öffentlichen Kassen setzt sich mit unverminderter Schnelligkeit auch heute noch fort. Z. B. vom 20. Mai bis Ende November 1908 waren unter etwas über 900 neu eröffneten Konten ungefähr 250 öffentliche. Es werden sich bei dieser Entwicklung wohl heute nicht mehr die Worte der Reichsbankdenkschrift von 1900 wiederholen lassen, wo es heisst: „Jede an der Spitze stehende Kasse hat ein solches Guthaben zu halten, dass dadurch der Reichsbank ein ausreichendes Entgelt für ihre Mühewaltung geboten wird.“ Heute scheint mir viel mehr die Frage berechtigt, ob es angebracht ist, dass die Reichsbank öffentliche Kassendienste in immer wachsendem Umfange machen muss und für ihre Mühewaltung nur durch höhere Mindestguthaben der Privaten entschädigt wird, so dass für Industrie und Handel die geforderten höheren Barbestände ähnlich wie eine Verkehrssteuer wirken und die Grossbanken, um Reichsbanküberweisungen zu umgehen, nach Ersatzmitteln für ihren ausgedehnten Zahlungsverkehr suchen. Damit aber würde die Gefahr entstehen, dass der Reichsbank die Uebersicht über den Zahlungsverkehr im Lande zum mindesten erschwert wird. Wenn die Bank also schon glaubt, einen Ersatz für ihre vermehrte Mühewaltung fordern zu sollen, so müssten m. E. die Lasten auf beide Schultern genommen und also auch die öffentlichen Zentralkassen zu einer anteilmässigen Entschädigung herangezogen werden. Eine solche Forderung läuft aber auf das Vorhandensein grösserer Bestände in den öffentlichen Kassen hinaus und diese wären eben nur nach einer gründlichen Finanzreform vorhanden.

Nach genügender Zentralisation der Staatsgelder bei der Bank könnte ja, da der Staat seine Gelder nicht wie ein Geschäftsmann umtreiben kann, ein geeigneter Modus für die produktive Anlage von staatlichen Ueberschüssen über das verabredete Minimum hinaus ausfindig gemacht werden, wodurch der Staat in entsprechenden Zinsengenuss käme. Eine glückliche Lösung dieser Frage haben wir in Belgien, wo die Bank für den Staat überschüssige Gelder in Devisen anlegt. Nur ist die Bank insofern schlecht weggekommen, als dort nur solche Ueberschüsse in auslän-

3) Zusammengestellt nach dem von der Reichsbank herausgegebenen Verzeichnis der Girokonteninhaber.

dischen Wechseln angelegt werden, die der Staat für seine Umsätze nicht für nötig hält, nicht aber überschüssige Giroguthaben, soweit sie einen etwa mit der Bank zu vereinbarenden eisernen Bestand überschreiten. Wenn nämlich in Belgien das Staatsguthaben über 5 Mill. Fr. beträgt, werden von der Bank für Rechnung des Staates Devisen aufgekauft. Und wenn der freie Saldo länger als 6 Tage unter die Normalziffer von 5 Mill. Fr. fällt, werden entsprechend Devisen verkauft. Der Staat hat 1904 1 148 000 Fr. und 1907 790 000 Fr. Nutzen aus dieser Anlage gezogen. Die Bank muss für Bareingang der Devisen haften (meines Erachtens ist diese Garantieübernahme unbillig, da die Bank an den Erträgen aus den Devisenanlagen nicht gewinnbeteiligt ist). Der Staat trägt dagegen Kursverluste, Versicherungs- und Portospesen, Delkredere, Provisionen und Courtage. Nach einem früheren Schreiben des Finanzministers an die Bank will die Regierung jeweils Instruktionen wegen der Anlagearten geben, da sie politische Verwicklungen besser voraussehen könne. Der Staat sei in den meisten Fällen in der Lage, offiziell oder offiziös anzugeben, wie die Intentionen der Regierung sich am besten verwirklichen lassen. Die Bank selbst solle aber durch die Wahl der Wechsel den vorteilhaftesten Nettoertrag zu erreichen suchen. Wenn die Bank geeignete Wechselanlagen nicht findet, muss sie dies dem Finanzminister zur Vermeidung von Zinsverlusten unverzüglich mitteilen. Die Bank hat aber nicht einmal den Zinsgenuss aus den 5 Mill. Fr. Minimalbestand, da sie seit 1901 dem Staate noch jährlich 230 000 Fr. zu den Kosten seines Kassenwesens zuschiessen muss. Sie hat sich zwar seit 1901 auch dieser geldlichen Leistung unterworfen, da sie glaubte, das gute Einvernehmen mit der Regierung aufrecht erhalten zu sollen, betont aber in jedem Geschäftsbericht, dass ein grosser Teil der Verwaltungskosten durch die unentgeltlichen Staatskassendienste absorbiert wird. Früher, als eine Privatbank noch die Kassendienste für den Staat ausführte, musste dieser die Bank recht hoch entschädigen. Der Zentralnotenbank wurde dagegen die Remuneration recht unzureichend bemessen und der Umfang ihrer Dienste erweitert. Im letzten Jahre wurden in Einnahme und Ausgabe für den Staat 5,812 Millarden Fr. umgesetzt, d. h. etwa $^1/_6$ der Gesamtumsätze der Bank von 36 Milliarden Fr. Dabei war der durchschnittliche Saldo der Staatskasse rund $13^1/_2$ Mill. Fr. (mit der oben besprochenen Kombination der Devisenanlage). (Schluss folgt).

Die Casa di S. Giorgio und ihre Bank.

Von Prof. Dr. **Heinrich Sieveking**-Zürich.

I.

Als nach der Einverleibung Genuas in das Königreich Sardinien über das Schicksal der Casa di S. Giorgio verhandelt wurde, wussten die Interessenten die Bedeutung des Institutes dadurch hervorzuheben, dass sie auf die seit Jahrhunderten von der Casa di S. Giorgio betriebenen Bankgeschäfte aufmerksam machten: die Bank S. Giorgio müsse der Stadt erhalten werden. Diese Auffassung, dass die Casa di S. Giorgio seit ihrer Gründung 1407 eine Bank gewesen sei, fand nicht nur in der lokalen Tradition Anklang, sondern wurde auch von der Wissenschaft übernommen. Die Georgsbank galt als der älteste Bankverein auf Aktien.

Wenn es trotzdem bei der 1815 beschlossenen Auflösung der Casa blieb, so konnte sich die sardinische Regierung mit Recht darauf berufen, dass die Casa di S. Giorgio im Grunde einen ganz anderen Charakter trüge, dass sie vor allem eine Organisation der Staatsgläubiger gewesen wäre, an die sich später eine Bank angegliedert hätte. In der Tat wurde das 1405 gewählte Officium S. Georgii 1407 mit der Aufgabe betraut, eine Konsolidation von Genueser Staatsschulden vorzunehmen, die womöglich zu ihrer Tilgung führen sollte.

Staatsschulden begegnen uns in Genua schon im 12. Jahrhundert. Eine schwebende Schuld aus dem Kriege gegen die spanischen Sarazenen wurde 1149 durch Verpfändung von Einkünften fundiert. Allein es gelang, diese Schulden zu amortisieren, und 1214 stand Genua noch einmal schuldenfrei da. Anders ging es mit den Schulden des 13. Jahrhunderts. 1274 wurde eine Summe von 304 691 lb. konsolidiert. Da den Gläubigern unter anderen Einkünften vor allem ein Anteil an dem Ertrage des Salzmonopols angewiesen war, nannte man diese Gruppe die Compere salis. Um den Zins zu rechtfertigen, fasste man die Schuld als einen Kauf, Compera, der Rente auf und hielt an dieser Konstruktion fest, auch wenn der grösste Teil der Schulden durch Zwangsanleihen aufgebracht wurde, es sich also um einen höchst unfreiwilligen Rentenkauf handelte.

An die Compera salis schlossen sich 1303 die mutua vetera an, 1332 die Compera pacis. In den Bürgerkriegen zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Staatsgläubiger in der Verwaltung der ihnen angewiesenen Einkünfte immer unabhängiger vom Staate; 1323 erhielten sie in den aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählten Protectores Capituli eine durchaus selbständige Organisation. Die Revolution von 1339 wandte sich zwar auch gegen die Staatsgläubiger, man verbrannte ihre Schuldbücher; gleichwohl erkannte der populäre Doge 1340 ihre Rechte in vollem Umfange an. Der grösste Teil der Staatseinkünfte, fast alle Gabellen, alle indirekten Steuern, wurden den drei als Compere capituli mit einem Kapital von 2 962 149 lb. 9 s. 6 d. konsolidierten Schuldgruppen angewiesen, die dafür nur dem Dogen jährlich 20 000 lb. für die laufenden Ausgaben der Regierung zu zahlen hatten.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts suchte die Regierung wiederum zu selbständigen Einkünften zu gelangen. Zu den Gabelle capituli traten die Gabelle regiminis. Allein vor allem der Kampf gegen Venedig zwang zu grossen Aufwendungen, die nur durch mit 8—10 pCt. verzinsliche Zwangsanleihen aufgebracht werden konnten. Diese neuen Compere, die Compere S. Pauli veteres und nove, die Compere S. Petri und Gazarie und die Maona von Cypern wurden 1407 mit einem Kapital von 2 734 747 lb. 17 s. 7 d. zu den Compere di S. Giorgio konsolidiert, die bei einer Verzinsung von 7 pCt. 1409 181 447 lb. 7 s. 8 d. Zinsen erhielten. Es gelang den Prokuratoren und Protektoren von S. Giorgio in der Tat, einige loca, Schuldanteile à 100 lb., zu tilgen; indessen musste diese Aufgabe in den Wirren des 15. Jahrhunderts bald zurücktreten. Immer weiter schwoll die Staatsschuld Genuas an, und die Compere di S. Giorgio, die sich 1411 eine selbständige, der staatlichen nachgebildete Verfassung gaben, wurden ihre Hauptverwalter. 1454 wurden auch die Compere Capituli mit S. Giorgio verschmolzen. 1480 waren 10 772 853 lb. zu verzinsen, für die aber nur 307 025 lb. Zinsen gezahlt werden konnten.

Bei allen Staatsumwälzungen, die im 15. Jahrhundert die Herrschaft Genuas bald den heimischen Geschlechtern der Adorni und Fregosi, bald einem fremden Herren zuwiesen, wusste die Casa di S. Giorgio ihre Privilegien, die ihr angewiesenen Gabellen, zu erhalten. Ja, weil in ihrer Verwaltung die Adligen den Popularen gleichgestellt waren, sie so vor den Parteikämpfen, die den Staat erschütterten, bewahrt blieb, stellte die Casa eine weit geordnetere Verwaltung dar als der Staat. So wurden der Casa staatliche Aufgaben übertragen, 1447

die Verwaltung von Cypern, 1453 die von Korsika und den genuesischen Kolonien in der Krim. Später wurden ihr sogar Teile des Genueser Gebietes, Sarzana, Levanto, das Val d'Arocia und Ventimiglia anvertraut.

Die Epoche der genuesischen Geschichte von 1339 bis 1528, in der populare Dogen und auswärtige Herrscher miteinander abwechselten, fand ihr Ende durch die aristokratische Verfassung Andrea Dorias. Der Constractus solidationis von 1539 bestätigte die Rechte der Casa di S. Giorgio auch unter diesem Regiment. 1562 wurde der Regierung ihr Territorialbesitz wiedergegeben, allein S. Giorgio beteiligte sich mit seinen reichen Mitteln weiter an staatlichen und städtischen Aufgaben. Vor allem erbaute die Casa 1641 die Magazine des Porto franco, die 1707 durch Verlegung der Staatsbäckerei nach dem Castelletto eine stattliche Erweiterung fanden. Das Kapital der Casa wuchs von 15 065 802 Lire 11 s. 6 d. 1501 auf 39 762 430 L. 12 s. 9½ d. 1531 und auf 43 770 870 L. 16 s. 11 d. 1597. Mit den ihr angewiesenen Gabellen stellte die Casa die eigentliche Finanzmacht Genuas dar, auf die der Staat in dringenden Fällen auch mit Inanspruchnahme der stattlich anschwellenden Tilgungsfonds zurückgreifen musste. Lagen doch selbst zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die Genueser Bankiers durch ihre Beziehungen zur spanischen Krone zu den grössten Reichtümern gelangten, die Staatsfinanzen derart im argen, dass 1590 die Regierung mit einem beständigen Defizit zu rechnen hatte und am Ende des Monats gezwungen war, gleichsam zu betteln, um nur ihre Soldaten bezahlen zu können.

Diese Machtstellung der Casa di S. Giorgio, die einigermassen an das Verhältnis der Dette publique gegenüber den türkischen Staatsfinanzen erinnert, dauerte bis zum Ende der Republik. Allein es versteht sich, dass der seiner selbst bewusst werdende Staat suchen musste, Aufgaben, die er in den Zeiten seiner Schwäche anderen hatte überlassen müssen, wieder an sich zu ziehen. 1797 hob die demokratische Konstitution der ligurischen Republik die Veräusserung der Staatseinkünfte und die Gerichtsbarkeit der Casa als unerträglich mit den Staatsgrundsätzen auf. Der Staat nahm die Befriedigung seiner Gläubiger wieder selbst in die Hand. Dabei blieb es. Versuche, die Casa di S. Georgio als Organisation der Staatsgläubiger zu erneuern, wie sie 1804 und 1814 von der Genueser Regierung gemacht wurden, fanden 1805 durch die Einverleibung in Frankreich, 1815 durch die Verbindung Genuas mit Sardinien ihr Ende. Nicht in dem Grand Livre de France, sondern in der italienischen Staatsschuld gingen die Compere di S. Giorgio schliesslich auf.

Die Compere di S. Giorgio haben als nationale Gläubigerorganisation eine lange und nicht unrühmliche Geschichte. Zu den Aufgaben, die die Casa neben ihrem eigentlichen Zweck übernahm, gehörten auch der 1408 bis 1444 von ihr gemachte Versuch, durch Errichtung einer Bank das Genueser Münzwesen zu beeinflussen, und die von ihr 1586 in bescheidenem Umfange, 1675 mit dem Monopol für alle Wechselzahlungen und alle Zahlungen über 100 L. eingerichtete Girobank. Es gab also nur zeitweise neben der Casa di S. Giorgio und von ihr verwaltet eine Bank S. Giorgio.

Wenn wir die Bücher der ersten Bank von 1408 bis 1444 aufschlagen, so finden wir in ihnen vorzugsweise den eigenen Zahlungsverkehr der Casa abgewickelt. Die Zinszahlungen und die Einzahlungen der Steuerpächter gingen durch diese Zahlstelle. Die Eigentümlichkeit dieser Bank bestand darin, dass sie bei ihren Zahlungen sich möglichst strenge an die von der Regierung ausgegebene Tarifierung der einzelnen Münzen halten sollte.

Genua hatte Silberwährung, aber die grösseren Summen wurden in Gold gezahlt. Zwischen den Gold- und Silbermünzen sollte ein festes Verhältnis bestehen, so dass der Gulden etwa gleich einer libra war, während die Teilbeträge, der soldo und der denar, aus Silber geprägt wurden. Allmählich gewann der florenus ein Aufgeld gegen die Silbermünzen, so dass er im 14. Jahrhundert zu 25 statt zu 20 soldi gerechnet wurde. Dies Aufgeld stieg nun zu Beginn des 15. Jahrhunderts in beängstigender Weise. Die Silbermünzen verschlechterten sich nicht nur durch das Einströmen minderwertiger fremder soldi und denare, die der Verkehr doch nicht entbehren konnte, sondern die durch die Kriege bewirkte Nachfrage nach Gold verschob auch die Relation der beiden Metalle zuungunsten des Silbers. Der floren stieg von 27 s. 1408, auf 35 s. 1425 und auf 48 s. 1439.

Dies Auseinanderfallen der Währung hatte für das Wirtschaftsleben die bedenklichsten Folgen. Man berechnete, dass das Nationalvermögen, das ja in Silber geschätzt wurde, auf die Hälfte seines Wertes herabgedrückt wäre, und da man sah, wie die Bankiers den neuen Kurs des Goldes einführten, glaubte man ihnen die Schuld an diesen Wirren zuschreiben zu müssen, während doch ihr eigentlicher Grund tiefer lag. Wohl mochte der einzelne Bankier an dieser Konjunktur gewinnen und sie durch Einführung minderwertiger Münze fördern, sie hätte sich aber auch ohne sein Zutun aus den Einzelumsätzen des Verkehrs ergeben. Indessen hielt man dafür, das Beispiel einer aufrechten Bank werde so schlechten Gewohnheiten entgegenwirken, und die Casa di S. Giorgio sollte dieses Beispiel geben.

Der Versuch schlug fehl. Die Bank S. Giorgio musste doch auch das steigende Agio des Goldes mit berücksichtigen. Dass sie dieser Entwicklung nur zögernd folgte, liess sie mit starkem Verluste arbeiten, und manch ein Posten „damnum monete" wurde jährlich aus dem Bankbuch in das Hauptbuch der Compere übertragen. Als schliesslich 1444 die Regierung die Compere vor die Wahl stellte, den Kurs von 42 s. pro floren festzuhalten oder die Bank aufzugeben, entschlossen sich die Prokuratoren und Protektoren unter Zustimmung des Konsils der Teilhaber zur Aufgabe der Bank.

Die Regierung suchte sich seitdem auf andere Weise zu helfen, vor allem durch die Münzordnung von 1447. Danach sollten alle Wechselzahlungen in Gold erfolgen. Für andere Zahlungen, besonders die Auszahlungen der Bankiers, sollte die triplex solutio gelten. Es konnte das ganze, es musste ein Drittel jeder Zahlung in Goldmünzen, Genueser zum Kurse von 42½, auswärtige zum Kurse von 42 s., geleistet werden. Der Rest konnte, eine weiteres Drittel von ihm musste, wenn nicht in Gold gezahlt war, in grober Silbermünze beglichen werden; nur für das letzte Drittel durften die kleinen Münzen, die nur zum Teil Silber enthielten, verwandt werden. Da diese kleinen Münzen noch nicht zu Scheidemünzen degradiert waren, hatte man in der Tat nicht mit bimetallistischen, sondern mit trimetallistischen Problemen zu tun. 1462 erst suchte ein Dekret der genuesischen Regierung die Zahlkraft der kleineren Münzen auf Zahlungen bis zu 5 L. zu beschränken; 1490 wurde geboten, die Bücher nicht mehr in Silber- sondern in Goldwährung zu führen. Die Einheit der Währung vermochten diese Versuche nicht herzustellen. Die meisten Rechnungen am Platze und im Kleinverkehr wurden nach wie vor in moneta corrente geführt, einige in den grossen Silbermünzen, die ein Aufgeld gegen die moneta corrente behaupteten, und die Grosskaufleute rechneten insonderheit auf dem internationalen Verkehr der Messen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert hinein nach der Goldeinheit der Markenscudi.

Inzwischen blieb der Casa di S. Giorgio der ansehnliche Geschäftsverkehr, der sich aus ihrem eigentlichen Betriebe ergab. In stattlichen Reihen stehen noch heute ihre Geschäftsbücher in dem jetzt mit dem Staatsarchiv vereinigten Archiv der Compere. Dieser Verkehr wurde zum grossen Teile durch Verrechnungen, excusationes, abgewickelt. Die Steuerpächter zahlten zumeist mit Zinsansprüchen, paghe, die sie erwarben. Wir sehen daher 1445 an die Stelle der Bücher der Bank S. Giorgio die Cartularii delle paghe treten, in denen dieser Giro- und Abrechnungsverkehr der Casa sich vollzog.

Die Zinsberechtigungen der Staatsgläubiger, der Comperisten, musssten sich freilich unter den äusseren und inneren Kämpfen Genuas mannigfache Kürzung gefallen lassen. 1419 belegte die Regierung das erste Mal die Zahlungen eines Zinstermins mit Beschlag, seitdem wurde diese Rentensteuer, die captio floreni, fast zu einer regelmässigen Massnahme. Dazu kam, dass in schlechten Zeiten das Ergebnis der Steuerpachten erheblich zurückging, so dass die Gläubiger statt der ihnen versprochenen Verzinsung von 7 pCt. nur eine schwankende Dividende von bald 4 lb. 5 s., bald 3 lb. pro loco erhielten. Naturgemäss sank daraufhin der Kurs der frei veräusserlichen loca, der Anteile der Staatsschuld, von 100 pCt. bis auf 60, ja bis auf 23 pCt. Aber selbst die verminderte Zinszahlung konnten die Protektoren nicht immer zum Termin auszahlen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts, als das Vordringen der Türken den Genuesen ihre Besitzungen in der Levante entriss, als das Haus Aragon Genua nicht nur die Handelssuprematie im tyrrhenischen Meere streitig machte, sondern an die Vernichtung der Stadt zu denken schien, verschob sich der Termin der Zinszahlungen schliesslich um 4 Jahre. Wer mit paghe rechnete oder sich paghe auszahlen liess, die noch nicht fällig, mature, waren, musste sich einen Diskontabzug gefallen lassen.

Eine Rechnung vom Jahre 1514 zeigt uns deutlich die Relation der verschiedenen in Genua üblichen Zahlungsmittel. 10 000 Minen Salz von Malta kosteten zu 49 1/2 s. die Mine 24 750 lb. monete grossorum, die gleich 8534 1/2 Dukaten oder 27 950 lb. 10 s. monete currentis gesetzt wurden. Es galt also der Dukaten 58 s. in grober Silbermünze, 65 1/2 s. in kleinem Silber. Da es sich um paghe handelte, von denen 1 lb. nur 15 s. 8 d. bar galt, so verminderte sich die Summe auf 21 894 lb. monete currentis, die, bei einem Kurs der loca von 53 lb., zu 413 1/10 loca mit 1280 lb. 12 s. 2 d. Zinsen umgerechnet wurden.

Schon bei der Gründung der Compere im 14. Jahrhundert war ein Tilgungsfonds vorgesehen. Ein Teil der Schuldsumme wurde zurückbehalten, damit seine Zinsen zum Ankauf von loca verwandt würden, bis alles getilgt wäre. Diese Verwendung des Zinseszinses zur Schuldtilgung findet sich in England erst am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Und nicht nur von Obrigkeitswegen wurden solche Tilgungsfonds, solche Molteplici, eingerichtet; private Stiftungen taten hier ein übriges. 1371 stiftete Francesco Vivaldi 90 loca zur Tilgung der Compera pacis, die 1454 so gut wie vollendet war. Bildsäulen im Palazzo die S. Giorgio ehrten solche Stifter. Allein ihr eigentlicher Zweck wurde nicht erreicht. Die Casa di S. Giorgio liess diese Tilgungsfonds weiter arbeiten. Sie wurden wie eine Art Staatsschatz behandelt, aus dem seit 1592 die Regierung auch für andere Zwecke, als die in der Stiftung vorgesehenen, Zuschüsse empfing. Gleichwohl liessen die Nachfrage der Tilgungsfonds nach loca und die der Steuerpächter nach paghe ihren Kurs steigen. Seit 1582 stand der Kurs der loca über pari, 1621 erreichte er mit 278 pCt. seinen höchsten Stand.

Diese Steigerung des Kurses von loca und paghe hing auch mit der weitergehenden Verschlechterung der moneta corrente zusammen. Seit den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts richtete die Casa für die fällig gewordenen Zinsen ein besonderes Catulario di numerato ein. Ueber diese Barguthaben konnte durch Umschreibung verfügt werden, und an den Verkehr der Zinsberechtigten schloss sich ein weiterer Giroverkehr der Casa an, so dass einige schon in der Errichtung dieser Cartularien eine Erneuerung des 1444 aufgegebenen Bankbetriebes haben sehen wollen. Jedenfalls wusste die Casa diesmal, wenn auch nicht für das gesamte Genueser Geschäftsleben, so doch für ihren Verkehr, eine stabilere Währung aufrecht zu halten. Ihre Lire di numerato erlangten bald ein Agio über die Lire di moneta corrente. 1703 wurden für 200 Minen Salz 1850 L. di numerato oder 3124 L. 9 s. 8 d. moneta corrente gezahlt. Der Kurs der Lira di numerato war also gegen moneta corrente etwa 169 pCt.

Seit 1586 nahm die Casa Depositen in Goldscudi an. Dem Cartulario oro folgte 1606 das Cartulario argento für Genueser Silberscudi. 1625 schloss sich das Cartulario di numerato für spanische 8-Realen-Stücke an. Damit war, allerdings nur für den Verkehr in bestimmten Münzsorten, eine Girobank geschaffen, die der Mailänder Ambrosiusbank zum Muster dienen konnte. Allein diese Bank genügte dem Genueser Geschäftsverkehr nicht. Das 17. Jahrhundert brachte eine Reihe von Bankprojekten hervor, denen es vor allem auf Regelung der moneta corrente ankam, die immer noch die Hauptmünze geblieben war. Die Protektoren von S. Giorgio wussten die neue Bank der Casa anzugliedern und eröffneten 1675 den Banco di moneta corrente, dem das Privileg der Zahlung von Wechseln und von Umsätzen über 100 L. erteilt wurde, wie es seit 1593 und 1619 die Venetianer Banco di Rialto und Banco del giro genossen.

Indem so alle wichtigen Zahlungen auf den Bankverkehr verwiesen wurden, hoffte man die Währung stabiler erhalten zu können, als es bei der beständigen Umzählung der Münzen möglich war. Aber wiederum gelang es nur, die Bankwährung zu festigen, während die moneta corrente weiter fiel. Bankgeld gewann ein Agio gegen moneta corrente, das 1741 auf 15 pCt. gesetzlich festgelegt wurde. Es blieb jedoch nicht bei dieser Lira di permesso, und das Agio stieg weiter bis auf 16 1/5 pCt.

Der Bankverkehr der Casa erweiterte sich so sehr, dass 1739 die vierte Bankstelle für moneta corrente im Palazzo S. Giorgio eröffnet werden musste. Diese Bank war für Genua allerdings von der grössten Bedeutung. Sie kann mit der Amsterdamer und Hamburger Bank jener Zeit verglichen werden. Sie war im wesentlichen Girobank, wusste aber sehr gut, dass die Depositen nicht alle gleichmässig zurückgefordert würden und dass einige der Bank zu verfallen pflegten. So wurden die Depositengelder insonderheit zum Bau des Freihafens und der Staatsbäckerei verwandt. Die Mieten dieser Gebäude schienen eine sichere, wenn auch nicht sogleich zu realisierende Anlage zu gewährleisten.

Die Bank war ein selbständiges Unternehmen der Protektoren, keineswegs der luogatarii, der Teilhaber der Compere. So finden sich wohl die Anordnungen über den Bankbetrieb zwischen anderen die Compere betreffenden Geschäften in den Protokollen der Protektoren (Diversorum und Propositionum S. G.); allein ausdrücklich wurde 1675 festgestellt, die Protektoren könnten über etwaige Banküberschüsse frei verfügen, die luogatarii hätten keinen Anspruch darauf, sondern nur auf die ihnen angewiesenen Gabellen. Die Bank S. Giorgio war also keineswegs eine Aktienbank, wie die Bank von

England. Von einer Staatsbank unterschied sie sich dadurch, dass nicht die Regierung, sondern ein selbständiges Glied der Staatsverwaltung, das sonst den organisierten Staatsgläubigern verantwortliche Officium S. Georgii, sie übernahm. Für so viel sicherer galt damals noch der Kredit der Casa als der des Staates, dass man durch diese Organisation den Kredit der Bank fester zu begründen hoffte. (Schluss folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 157 BGB.**

Der Beitritt zu einem Moratium kann widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, durch welche die Aussichten des Gläubigers auf Befriedigung sich wesentlich verschlechtern.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 24. Oktober 1908 (J. W. 1908, S. 711).

Obgleich das Gesetz die clausula rebus sic stantibus als allgemeinen Rechtssatz nicht kennt, wird häufig die Auslegung des Vertrags nach § 157 BGB. dahin führen, dass eine Partei infolge veränderter Umstände an ihr Versprechen nicht mehr gebunden ist (RG. 50, 257 f.). Dies gilt auch namentlich in dem Falle, wenn Gläubiger, um ihrem Schuldner entgegenzukommen und den drohenden Konkurs abzuwenden, sich zu einer Stundung der Forderung entschliessen. Es geschieht das in dem Vertrauen, dass sich ihre Aussichten auf Befriedigung, sowie sie zur Zeit der Stundung beschaffen sind, nicht wesentlich verschlechtern. Tritt solche Verschlechterung ein, so würde es gegen Treu und Glauben verstossen, wollte der Schuldner sie an dem Stundungsversprechen festhalten. Daher hat das RG. in einem Falle, in dem der Schuldner flüchtig geworden, sein Mobiliar auf Antrag seines Bruders versteigert war, den Gläubiger, der gestundet hatte, gleichwohl für berechtigt erklärt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben (J. W. 1905, 168). Dieselbe Erwägung wird in der Regel eine Stundung dann als erledigt erscheinen lassen, wenn eine neue Schuld von erheblichem Betrage zu den alten hinzugetreten ist. Natürlich darf dieser Gesichtspunkt nicht formalistisch überspannt werden. Würde die Aufnahme einer neuen Schuld auch Vorteile im Gefolge haben, kraft deren im Gesamtergebnis die Lage der Gläubiger nicht oder doch nicht wesentlich verschlechtert wäre, so könnte von einem Rücktritt von der Stundung keine Rede sein. Allein das angefochtene Urteil hat dies nicht verkannt. Der Vorwurf der Uebertreibung, den die Revision erhebt, ist unbegründet. Mit Recht hat das OLG. entschieden, dass der Beklagte an das Moratorium vom Februar 1903 seit der Anleihe der 60 000 M. nicht mehr gebunden war.

2. **Zu §§ 166, 167 BGB, §§ 2, 15 GmbHG.**

Die Ungültigkeit des einer Vollmacht zugrunde liegenden Vertrages hat gegenüber dem gutgläubigen Dritten, welcher auf Grund formell ordnungsmässig erscheinender Vollmacht mit dem Bevollmächtigten kontrahiert hat, die Nichtigkeit der Vollmacht nicht zur Folge. Aus diesem Grunde ist ein lediglich notariell beglaubigter, nicht aber notariell errichteter Vorvertrag über die Beteiligung an der Gründung einer G. m. b. H. zwar unwirksam, die in dem Vertrage einem Dritten erteilte Vollmacht zur Abgabe der Gründererklärungen dagegen wirksam: die auf Grund der Vollmacht von dem Bevollmächtigten bei dem Gründungsakt abgegebenen Erklärungen sind daher für den Vollmachtgeber verbindlich.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 29. September 1908 (J. W. 1908 S. 655).

3. **Zu §§ 762, 817, 826, 254 BGB.**

In der Gewährung von Darlehen zu Spielzwecken liegt zwar grundsätzlich noch kein Verstoss gegen die guten Sitten, wohl aber dann, wenn der Darlehnsgeber dem Empfänger als dessen Mitspieler die Darlehen in Kenntnis seines Leichtsinns und seiner Unerfahrenheit gewährt, um ihm das Weiterspielen und sich selbst die Erzielung von Gewinnen zu ermöglichen. Eine Bereicherungsklage des Darlehnsgebers wird in solchem Falle durch § 817 BGB. ausgeschlossen; der Darlehnsgeber kann auch Schadensersatzansprüche daraus, dass der andere Teil sich betrügerischerweise für volljährig ausgegeben hat, nicht herleiten; denn wiewohl durch die §§ 762 bis 764 BGB. die Haftung der Spieler für gegeneinander verübten Betrug nicht ausgeschlossen wird, so entfällt sie dann, wenn, wie hier, das eigene schuldhafte Verhalten des Geschädigten die hauptsächlichste Ursache des Schadens gewesen ist.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen vom 21. September 1908 (J. W. 1908 S. 677).

4. **Zu § 765 BGB.**

Hat bei einer Ausfallbürgschaft der Bürge sich lediglich verpflichtet, den Betrag zu zahlen, der nach Abzug einer etwaigen Konkursdividende von der Bürgschaftssumme übrig bleiben werde, so ist unabhängig von den im Konkursverfahren erfolgten Feststellungen zu prüfen, welche Konkursdividende bei einem sachgemässen Vorgehen des Gläubigers sich ergeben haben würde.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 1. Oktober 1908. (Recht 1908 S. 696).

Es kann nicht darauf ankommen, welche Dividende tatsächlich auf die Forderung des Klägers entfällt, sondern nur darauf, welche Dividende er bei sachgemässer Durchführung seines Anspruchs im Konkursverfahren, insbesondere bei rechtzeitiger Nachweisung seines Ausfalls erhalten haben würde. Denn nach der Behauptung der Beklagten haben sie sich überhaupt nicht schlechthin verpflichtet, die Schuld, soweit sie nicht durch das Pfand gedeckt wurde, bis zum Betrag von 50 000 Mark zu bezahlen, sondern nur nach Abzug der auf die Forderung des Klägers entfallenden Konkursdividende von der Bürgschaftssumme von 50 000 M. An sich ist zwar der Gläubiger bei Geltendmachung seiner Forderung gegen den Schuldner dem Bürgen gegenüber zur Beobachtung einer Diligenz regelmässig nicht verpflichtet. Ist aber die Bürgschaftsurkunde in dem von den Beklagten ihr beigelegten Sinne zu verstehen, so war der Kläger zur Beobachtung einer solchen Diligenz auf Grund der getroffenen Abrede verpflichtet.

II. Handelsrecht.

1. **Zu § 314 Nr. 1 HGB., § 823 Abs. 2 BGB.**

Lässt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft im Geschäftsbericht umfangreiche Veruntreuungen eines Vorstandsmitgliedes, die er aufgedeckt hat, unerwähnt und bezeichnet er das Ergebnis des Geschäftsjahres als durchschnittlich erfreulich, so machen sich seine Mitglieder nicht nur nach § 314 HGB. strafbar, sondern sie sind, da diese Vorschrift sich als ein den Schutz des Publikums bezweckendes Gesetz darstellt, jedem, der durch die Unrichtigkeit des Geschäftsberichts Schaden erleidet, zum Ersatze verpflichtet.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 16. September 1908 (Warneyers Jahrbuch II. S. 37).

2. **Zu §§ 239 260, 263 HGB.**

Durch den Entlastungsbeschluss einer Generalversammlung werden lediglich solche Pflichtverletzungen gedeckt, welche aus den der Versammlung gemachten Vorlagen erkennbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die abstimmenden Aktionäre sämtlich von den begangenen Verfehlungen, sei es auf privatem Wege, sei es in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft Kenntnis hatten.

Urteil des RG. I. Ziv-Sen. vom 16. Dezember 1908 (J. W. 1909 S. 113).